

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 11 84

Bern, 22. Februar 2022

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.),
Oberrichterin Bratschi, Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiber Stähli

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher Dr. B. _____
Angeschuldigter/Appellant 1

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
a.v.d. Rechtsanwalt Dr. D. _____
Privatkläger/Appellant 2

Gegenstand

Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung etc.

Appellation gegen das Urteil des a.o. GP 20 des Gerichtskreises
VIII Bern-Laupen vom 1. Dezember 2010 (P08 10 995)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Der a.o. Gerichtspräsident des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen (nachfolgend Vorinstanz) fällt am 1. Dezember 2010 betreffend A. _____ sowie C. _____ das folgende Urteil (pag. 848 ff.):

A. **Betreffend A.** _____

I.

Dem Strafverfahren gegen A. _____ wegen **Beschimpfung**, angeblich mehrfach begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C. _____ wird **keine weitere Folge gegeben**,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

II.

A. _____, vgt., wird hingegen

schuldig erklärt:

1. der **Gefährdung des Lebens**;
2. der **einfachen Körperverletzung**;
3. der **Nötigung**;

alles begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C. _____;

4. der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, begangen am 19.05.2009 in Ittigen durch **Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung**;

und in Anwendung der Art. 19 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 129, 181 StGB; Art. 33 Abs. 1 lit. a WG; Art. 386 Abs. 1 und 3 StrV

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 255 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total **CHF 30'600.00**.

Die Polizei- und Untersuchungshaft von 32 Tagen (19.05. bis 19.06.2009) wird im Umfang von 32 Tagessätzen angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben mit einer Probezeit von 2 Jahren.

A. _____ wird die **Weisung** erteilt, die beim Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) begonnene Therapie nach Massgabe der behandelnden Ärzte fortzusetzen.

2. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten** inkl. Auslagen von **CHF 16'500.00**.

III.

Die **Zivilklage** von C. _____ gegen A. _____ wird **abgewiesen**.

IV.

Im Weiteren wird

verfügt:

1. Die beschlagnahmten Waffen, Zubehör und Munition (1 Revolver Python 537; 1 MP UZI 63075; 1 Pistole C01770B534787; 1 Schalldämpfer; 2 Griffschalen; 1 Pistole Waffenfabrik Bern 31506; 1 Revolver 64735; 2 Bajonett; 1 Pistole SIG P61408; 2 Magazine mit Patronen; 2 Magazintaschen à 3 Magazine mit Patronen; 1 Pistole SIG P85069; 3 Schachteln Munition; 1 Schachtel Munition; 1 Schachtel Schrotmunition; 2 Magazine mit je 10 Patronen; 1 Säbel 10877; 1 Gewehr 671165; 1 Gewehr Big Bore 375 BB046715; 1 Gewehr 1200 L1273984; 1 Karabiner 612731; 1 Karabiner 684330; 1 Karabiner 172575; 1 Revolver Buger SP101 357 Magnum; 30 Patronen) werden eingezogen (Art. 31 Abs. 3 WG).
2. Die beschlagnahmte Dienstwaffe SIG P229 AL 12691 geht an das Polizeikommando des Kantons Bern.
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN._____1) ist notwendig und wird dem zuständigen Bundesamt hiermit erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-Profil-Gesetz).
4. Für die Behandlung der Zivilklage werden keine besonderen Verfahrenskosten ausgeschieden.
5. Die **Entschädigung** für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Fürsprecher E._____ wird wie folgt bestimmt:

Honorar				CHF	13'167.50	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	457.10	
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	13'624.60	CHF	1'035.45	
Auslagen ohne MWSt				CHF		
Total				CHF	14'660.05	
amtliche Entschädigung				CHF	9'922.50	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	457.10	
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	10'379.60	CHF	788.85	
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'168.45	
Differenz zum vollen Kostenersatz				CHF	3'491.60	

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Fürsprecher E._____ gemäss Art. 52 Abs. 2 StrV bleibt vorbehalten.

B. Betreffend C._____

I.

Dem Strafverfahren gegen C._____ wegen **Verleumdung, evtl. übler Nachrede**, angeblich begangen am 20.05.2009 in Bern z.N. F._____, wird **keine weitere Folge gegeben**,

unter Ausscheidung von Verfahrenskosten von CHF 100.00, deren **Auferlage** an F._____, und unter **Verrechnung** mit der von F._____ geleisteten Kostensicherheit sowie **ohne Ausrichtung einer Entschädigung**.

II.

Dem Strafverfahren gegen C._____ wegen **Beschimpfung**, angeblich mehrfach begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. A._____ wird **keine weitere Folge gegeben**,

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

III.

C._____, vgt., wird

freigesprochen:

von den Anschuldigungen

1. der **Drohung**, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. A._____;
2. des **Hausfriedensbruchs**, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. A._____ und F._____;

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

IV.

C._____, vgt., wird hingegen

schuldig erklärt:

1. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. A._____;
2. der **Sachbeschädigung (geringfügiges Vermögensdelikt)**, begangen am 19.05.2009 z.N. F._____;

und in Anwendung der Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 47, 106, 123 Ziff. 1, 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172^{ter} StGB; Art. 41 ff. OR, Art. 386 Abs. 1 und 3 StrV

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 35 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total **CHF 2'100.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben mit einer Probezeit von 3 Jahren;
2. zu einer **Busse von CHF 1'000.00**, deren Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen auf 12 Tage festgesetzt wird (CHF 300.00 nach Art. 42 Abs. 1 StGB [Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage], CHF 700.00 nach Art. 106 StGB (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage);
3. zur Bezahlung von **CHF 2'094.00 Schadenersatz** an den **Privatkläger A.**_____;
soweit weitergehend wird die Zivilklage abgewiesen.
4. zur Bezahlung von **CHF 292.70 Schadenersatz** an die **Privatklägerin F.**_____;
soweit weitergehend wird die Zivilklage (auf Bezahlung einer Genugtuung) zurückgewiesen (Art. 301 Abs. 2 StrV).
5. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten** inkl. Auslagen von **CHF 2'600.00**.

V.

Im Weiteren wird

verfügt:

1. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN._____)2) ist notwendig und wird dem zuständigen Bundesamt hiermit erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-Profil-Gesetz).
2. Für die Behandlung der Zivilklagen werden keine besonderen Verfahrenskosten ausgeschieden.
3. Die **Entschädigung** für die amtliche Verteidigung von C._____ durch Rechtsanwalt Dr. D._____ wird wie folgt bestimmt:

Honorar				CHF	11'155.00	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	713.00	
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	11'868.00	CHF	901.95	
Auslagen ohne MWSt				CHF		
Total				CHF	12'769.95	
amtliche Entschädigung				CHF	8'730.00	
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	713.00	
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	9'443.00	CHF	717.65	
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'160.65	
Differenz zum vollen Kostenersatz				CHF	2'609.30	

Die gesetzliche Pflicht des Angeschuldigten zur Rückzahlung der ausgerichteten Entschädigung an den Kanton Bern und zur Nachzahlung der Differenz zum vollen Kostenersatz an Fürsprecher E._____ [recte: RA Dr. D._____] gemäss Art. 52 Abs. 2 StrV bleibt vorbehalten.

C. Verfügungen

1. Die Kosten einer schriftlichen Urteilsbegründung werden bestimmt auf CHF 2'000.00.
2. Nach Verrechnung mit den auferlegten Verfahrenskosten von CHF 100.00 werden F._____ von der geleisteten Kostensicherheit CHF 500.00 zurückerstattet.
3. Das Urteil ist mitzuteilen dem Bundesamt für Polizei (Art. 3 Ziff. 13 Mitteilungsverordnung).

2. Appellationserklärungen

Gegen dieses Urteil erklärte Fürsprecher E._____ am 13. Dezember 2010 namens und im Auftrag von A._____ vollumfänglich die Appellation (pag. 858). Ebenfalls am 13. Dezember 2010 erklärte Rechtsanwalt Dr. D._____ im Namen von C._____ die Appellation, jedoch beschränkt auf die Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung, das Strafmass, die Verurteilung zu Schadenersatz an A._____ sowie auf die Abweisung der Zivilklage von C._____ (pag. 860 ff.). Beiden Parteien wurde mit Verfügung vom 9. März 2011 Frist zur Einreichung einer Appellationsbegründung gesetzt (pag. 926 f.).

3. **Wechsel der amtlichen Verteidigung**

Noch vor Ablauf der seinem Verteidiger angesetzten Frist zur Appellationsbegründung reichte A._____ am 30. März 2011 selber eine eigenständige schriftliche Begründung der Appellation samt Beilagen ein (pag. 931 ff.). Die Eingabe wurde Fürsprecher E._____ zur Stellungnahme zugestellt (pag. 957), worauf er am 6. April 2011 um Entlassung aus dem amtlichen Mandat ersuchte (pag. 971). Dem Antrag wurde durch die Verfahrensleitung entsprochen (pag. 974 f.). Mit Beschluss vom 17. Mai 2011 setzte die Kammer Fürsprecher Dr. B._____ als neuen amtlicher Verteidiger von A._____ ein und bestimmte gleichzeitig das amtliche Honorar von Fürsprecher E._____ (pag. 992 ff.).

4. **Verfahrenstrennung, -einstellung und -wiederaufnahme**

Anlässlich der (ersten) oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 16. November 2012 wurde das Verfahren gegen A._____, der sich per 29. April 2012 schrifttenpolizeilich nach M._____ (Thailand) abgemeldet hatte (pag. 1212) und nicht zur Verhandlung erschienen war, vom Verfahren gegen C._____ abgetrennt und sistiert (vgl. pag. 1230 ff.). Das Verfahren gegen C._____ wurde unter der Verfahrensnummer SK 11 85 weitergeführt, und das am 16. November 2012 gefällte Urteil ist rechtskräftig (vgl. Verfahrensakten SK 11 85, pag. 29 ff. und pag. 61 ff.).

Im vorliegenden Verfahren, das nach der Rückkehr von A._____ in die Schweiz erst am 17. September 2020 wiederaufgenommen werden konnte (pag. 1258 f.), stehen sich die Parteien nur noch in der Eigenschaft als Angeschuldigter (A._____) und Privatkläger (C._____) gegenüber. Mit der Bezeichnung «Angeschuldigter» ist nachfolgend somit immer A._____ und mit der Bezeichnung «Privatkläger» stets C._____ gemeint. Der Einfachheit halber beziehen sich sämtliche Aktenangaben ohne Verfahrensnennung auf das Verfahren SK 11 84. Aktenstellen anderer Verfahren – insbesondere des Verfahrens SK 11 85 – werden jeweils als solche gekennzeichnet.

5. **Appellationsbegründungen**

Aufgrund der veränderten prozessualen Ausgangslage (s. E. 4 oben) erübrigt es sich, an dieser Stelle näher auf die seinerzeit in den Appellationsbegründungen gestellten Anträge der Parteien (Privatkläger, 4. April 2011, pag. 956 ff.; Angeschuldigter, 7. Juli 2011, pag. 1019 ff.) einzugehen. Massgebend sind die in der zweiten oberinstanzlichen Verhandlung vom 22. Februar 2022 gestellten Anträge (vgl. E. 7 hiernach), wobei Rechtsanwalt Dr. D._____ namens des Privatklägers in seinem Schreiben vom 28. Oktober 2020 (pag. 1269) bereits deutlich machte, dass sich seine Appellation angesichts der neuen Ausgangslage auf die Zivilklage (Genugtuung; Rechtsbegehren 1.IV. der Appellationsbegründung; pag. 957) beschränke.

6. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

6.1 Im Hinblick auf die (erste) Hauptverhandlung vom 16. November 2012

Im Zusammenhang mit der im Sommer 2009 im forensischen Ambulatorium des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) begonnenen Behandlung des Ange-

schuldigten (im erstinstanzlichen Urteil durch die Weisung abgelöst «die beim Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern (FPD) begonnene Therapie nach Massgabe der behandelnden Ärzte fortzusetzen») gingen die folgenden Berichte/Schreiben ein:

- 14. April 2011: Mitteilung, dass der Angeschuldigte nicht auf Anrufe und Emails reagiere (pag. 984 f.).
- 2. Mai 2011: Mitteilung, dass bei einem Hausbesuch nur Frau F._____, seine damalige Lebenspartnerin, angetroffen werden konnte und der Angeschuldigte aufgrund der veränderten Lebenssituation (Kündigung) vermehrt Alkohol konsumiere, wobei sich auch seine psychische Situation verschlechtert habe. Es stelle sich die Frage, ob nicht statt der Weisung eine ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB geeigneter wäre (pag. 989 ff.).
- 29. Juni 2011: Mitteilung, dass der Angeschuldigte erklärt habe, er wolle keine weiteren Behandlungsgespräche mehr. Vom FPD wird ein Ergänzungsgutachten zwecks Einschätzung der aktuellen Situation angeregt (pag. 1016)

Gestützt auf die Empfehlung des Forensik-Ambulatoriums des FPD vom 29. Juni 2011 (pag. 1016) und aufgrund der Tatsache, dass wegen neuer Vorfälle im Oktober 2011 ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingeleitet worden war (BM 11 37030; mehrfache Drohung, Diebstahl, einfache KV, Tötlichkeiten), beauftragte der Verfahrensleiter Frau Prof Dr. med. G._____ am 16. November 2011 mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens (pag. 1053 ff.).

Den förmlichen Beschluss dazu fasste die Kammer am 5. Dezember 2011. Gleichzeitig wurden die seinerzeit vom Haftgericht III Bern-Mittelland angeordneten Ersatzmassnahmen (Annäherungs- sowie Kontakt – und Kommunikationsverbot, wöchentlicher Besuch des Forensik Ambulatoriums) aufgehoben. Die Kammer entsprach zudem dem Antrag der Verteidigung auf Edition der Schiessresultate sowie auf Beizug der Aus- und Weiterbildungsdokumentation des Angeschuldigten. Den Antrag auf Einvernahme von H._____ als Zeugin wies sie dagegen ab (pag. 1061 ff.).

Die beim Polizeikommando noch auffindbaren zwei Listen mit Schiessresultaten gingen am 31. Januar 2012 bei der Kammer ein (pag. 1070 ff.). Der Auszug aus den Personalakten, die sich nach der Integration der Stadt- in die Kantonspolizei bereits im Stadtarchiv befanden, wurde am 14. März 2012 zugestellt (pag. 1090 ff.).

Das Ergänzungsgutachten des FPD datiert vom 11. April 2012 (pag. 1146 ff.) und wurde den Parteien umgehend zugestellt. Auf Ergänzungsfragen dazu wurde seitens der Parteien verzichtet. Hingegen wurde Frau Prof. Dr. G._____ von Amtes wegen als Sachverständige zur oberinstanzlichen Verhandlung vorgeladen und in der Folge auch befragt (pag. 1203 f., 1232 f.).

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung vom 16. November 2012 wurde über den Angeschuldigten ein Leumundsbericht samt Betreibungsregisterauszug (datierend vom 2. Oktober bzw. 24. September 2012, pag. 1212 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 2. November 2012, pag. 1223) eingeholt. Weil sich der Angeschuldigte zum Zeitpunkt der Erstellung bereits in Thailand befand,

enthält der Leumundsbericht indessen keine Informationen zur damals aktuellen Lebenssituation.

6.2 Im Hinblick auf die Hauptverhandlung vom 22. Februar 2022

Gleichzeitig mit der Wiederaufnahme des vorliegenden Verfahrens wurden am 17. September 2020 die Akten im mittlerweile eingestellten Verfahren BM 11 37030 (Einstellungsverfügung vom 22. Juni 2020; aus BM 11 37030) bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ediert. Nachdem der Angeschuldigte wiederum unbekannten Aufenthaltes war und ihn auch die Verteidigung nicht hatte erreichen können, holte die Verfahrensleitung am 15. Dezember 2020 vorerst einen Leumundsbericht ein, der am 16. März 2021 einging (pag. 1274 ff.). Gleichzeitig verfügte sie den Beizug der Akten des abgeschlossenen Verfahrens SK 11 85 gegen C._____ (pag. 1271 f.).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7. April 2021 wurde im Einverständnis mit den Parteien eine ergänzende Begutachtung des Angeschuldigten durch den Forensisch-Psychiatrischen Dienst angeordnet (pag. 1296 ff.). Das Gutachten ist auf den 22. Juli 2021 datiert, wurde aber offensichtlich erst in der aktenkundig bis am 30. September 2021 verlängerten Frist abgeschlossen (pag. 1316 ff.), ging am 24. September 2021 ein (pag. 1321 ff.) und wurde den Parteien am 6. Oktober 2021 zugestellt. Nachdem von keiner Seite Ergänzungsfragen zum Gutachten gestellt worden waren, wurden die Parteien am 23. November 2021 auf den 22./23. Februar 2022 zur oberinstanzlichen Verhandlung vorgeladen (pag. 1377 ff.). Gleichzeitig wurde über den Angeschuldigten im Hinblick auf die Hauptverhandlung nochmals ein aktueller Leumundsbericht eingeholt. Der Bericht der StatPol Ittigen datiert vom 4. Februar 2022 (pag. 1393 ff.). Beigefügt wurden dem Bericht nebst dem Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse auch zwei Mails des Angeschuldigten an die Wachtleiterin der StatPol Ittigen (pag. 1398 ff.). Schliesslich wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (datierend vom 8. Februar 2022, pag. 1406).

Fürsprecher Dr. B._____ reichte an der (zweiten) oberinstanzlichen Hauptverhandlung ein Arztzeugnis sowie eine Medikamentenliste ein und beantragte im Einverständnis seines Mandanten, dieser sei von der Teilnahme an der Verhandlung zu dispensieren (pag. 1411; pag. 1429 f.). Den Parteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darauf beschloss die Kammer, dass der Angeschuldigte dispensiert wird (pag. 1411). Aus dem eingereichten Arztzeugnis geht hervor, dass er zurzeit an der N.____-strasse in O._____ wohnt.

An der Hauptverhandlung wurde der Privatkläger nochmals kurz befragt (pag. 1414 ff.). Im Nachgang an die Verhandlung ging zudem beim Generalsekretariat des Obergerichts ein Schreiben vom 22. Februar 2021 ein, in dem «I._____ – Institut für Hochintelligenz» mit identischer Adresse wie der Angeschuldigte als Absender genannt und Bezug auf das vorliegende Verfahren genommen wurde (pag. 1447).

7. Anträge der Parteien

7.1 Verteidigung

Fürsprecher Dr. B._____ stellte an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens des Angeeschuldigten die folgenden Anträge (pag. 1431):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Strafeinzelgerichts des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 01.12.2010 **in Rechtskraft erwachsen** ist, als dem Strafverfahren gegen A._____ wegen Beschimpfung, angeblich mehrfach begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C._____ keine weitere Folge gegeben wird;
2. A._____ sei **freizusprechen** von den Anschuldigungen
 - 2.1. der **Gefährdung des Lebens**, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C._____;
 - 2.2. der **einfachen Körperverletzung**, evtl. Tätlichkeit, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C._____;
 - 2.3. der **Nötigung**, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen z.N. C._____;
 - 2.4. der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, angeblich begangen am 19.05.2009 in Ittigen;

unter Auferlegung der **Verfahrenskosten** an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer **Entschädigung** gemäss Art. 400 StrV, insbesondere für die entstandenen Verteidigungskosten (gestützt auf die bereits eingereichte Honorarnote von Fürsprecher E._____ und die Honorarnote von Fürsprecher B._____), die beruflichen Konsequenzen des vorliegenden Strafverfahrens (CHF 550'000.00) sowie die ausgestandene Untersuchungshaft von 32 Tagen à Fr. 100.00.

3. Die **Zivilklage** von C._____ gegen A._____ sei kostenpflichtig **zurückzuweisen**, eventualiter **abzuweisen**, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.
4. Weiter sei A._____ betreffend zu **verfügen**, dass
 - 4.1 die **Beschlagnahme** der Gegenstände von A._____ aufzuheben sei und die Gegenstände A._____ zurückzugeben seien;
 - 4.2 das **DNA-Profil** zu löschen sei.
5. Allfällige **weitere Verfügungen** seien **von Amtes wegen** zu treffen.

7.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte folgendes (pag. 1432 f.):

I.

Es sei festzustellen, dass das **Urteil** des Einzelgerichts des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 1. Dezember 2010 (PEN 10 995) insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als dem Verfahren gegen A._____ wegen Beschimpfung, angeblich mehrfach begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil von C._____ keine weitere Folge gegeben wurde, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

II.

A._____ sei **schuldig zu sprechen** der

1. Gefährdung des Lebens;
2. einfachen Körperverletzung;
3. Nötigung

alles begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen z.N. C._____;

4. der Widerhandlung gegen das Waffengesetz, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen durch Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung.

und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer Geldstrafe von 225 Tagessätzen zu Fr. 30.00, ausmachend total Fr. 6'750.00
Die Polizei- und Untersuchungshaft von 32 Tagen (19.05 bis 19.06.2009) sei im Umfang von 32 Tagessätzen anzurechnen.
Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren;
Es sei Bewährungshilfe anzuordnen.
2. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von Fr. 500.00 gemäss Art. 21 VKD).

III.

Es seien die üblichen Verfügungen zu treffen (Einziehung, Löschung DNA, amtliches Honorar der Verteidigung).

7.3 Privatklägerschaft

Rechtsanwalt Dr. D._____, an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung substituiert durch MLaw J._____, (pag. 1427 f.), beantragte mündlich namens und auftrags des Privatklägers, dass der Angeschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 2'000.00 an ihn zu verurteilen sei (pag. 1423).

8. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Vorab ist festzuhalten, dass das erstinstanzliche Urteil teilweise bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Soweit C._____ als angeschuldigte Person betreffend bildet das erstinstanzliche Urteil somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (Ziff. B. des erstinstanzlichen Urteils; vgl. auch das Urteil SK 11 85).

Soweit noch verfahrensgegenständlich ist das erstinstanzliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen, als dem Strafverfahren gegen den Angeschuldigten wegen Beschimpfung, angeblich begangen zum Nachteil des Privatklägers, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung, keine weitere Folge gegeben wurde (Ziff. A.I. des erstinstanzlichen Urteils). In allen weiteren Punkten ist das Urteil der Vorinstanz angefochten. Die Kammer hat somit die Schuldsprüche gegen den Angeschuldigten wegen Gefährdung des Lebens, einfacher Körperverletzung, Nötigung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung zu überprüfen (Ziff. A.II. des erstinstanzlichen Urteils). Ferner ist gegebenenfalls eine neue Strafzumessung vorzunehmen, über die Verwendung zahlreicher beschlagnahmter Gegenstände sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung einschliesslich Rück- und Nachzahlungspflicht zu befinden und die Kostenfolge zu regeln. Nicht der Rechtskraft zugänglich und daher ebenfalls zu überprüfen ist die vorinstanzliche Verfügung betreffend Zustimmung zur Löschung des vom Angeschuldigten erstellten DNA-Profiles (Ziff. A.IV.3. des erstinstanzlichen Urteils).

Ferner ist die Appellation des Privatklägers zu beurteilen, die sich im vorliegenden Verfahren auf die Zivilklage beschränkt (pag. 1269).

Das erstinstanzliche Urteil erging vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Es gelangt das bernische Gesetz über das Strafverfahren (StrV) zur Anwendung (Art. 453 Abs. 1 StPO). Es gilt das *refformatio in peius*-Verbot gemäss Art. 358 StrV; die Kammer darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Angeschuldigten abändern. Davon ausgenommen ist infolge der eigenständigen Appellation durch den Privatkläger der Zivilpunkt.

II. Vorbringen der Parteien

Nachfolgend werden die den Verfahrensgegenstand beschlagenden Vorbringen der Parteien in den schriftlichen Appellationsbegründungen sowie in den oberinstanzlichen Parteivorträgen zusammengefasst.

9. Vorbringen der Verteidigung

Gerügt wird vorab die unrichtige Würdigung der Beweismittel in Bezug auf den Vorwurf der Gefährdung des Lebens (Art. 129 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]). Den genauen Umständen des Revolvereinsatzes sowie den persönlichen Verhältnissen des Angeschuldigten sei zu wenig Rechnung getragen worden. Entscheidend bei der Bedrohung mit einer Schusswaffe sei, mit welchem Risiko im jeweiligen Einzelfall ein Schuss ausgelöst und das Opfer konkret gefährdet werde.

Dass es sich bei der Aussage des Angeschuldigten, er habe die Waffe in der Position «Finger lang» gehalten, um eine Schutzbehauptung handeln solle, sei nicht ersichtlich. Es sei im Gegenteil davon auszugehen, dass der Angeschuldigte, der 31 Jahre lang Polizist gewesen sei, auch in Stresssituationen das jahrelang geübte und praktizierte Verhalten an den Tag gelegt und die Waffe «Finger lang» gehalten habe. Der Hammer des Revolvers sei ausserdem nicht gespannt gewesen, weshalb zur Schussabgabe ein erheblicher Kraftaufwand von 4.99 kg erforderlich gewesen wäre. So sei das Risiko einer Schussabgabe äusserst gering gewesen, weshalb für den Privatkläger nie eine unmittelbare Lebensgefahr bestanden habe.

In Bezug auf die erlittenen Verletzungen seien durch das IRM beim Privatkläger nur kleine Hauteinblutungen und Hautrötungen festgestellt worden. Der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung sei nicht erfüllt, es würden lediglich Tätlichkeiten vorliegen. Ausserdem sei der Privatkläger im Verfahren SK 11 85 als Angreifer in der dritten Phase ermittelt worden. Der Angeschuldigte habe daher in Notwehr gehandelt.

Notwehr wird auch zur Rechtfertigung des Verhaltens des Angeschuldigten in der sogenannten dritten Phase geltend gemacht. Er habe sich gegen die Aggression des Privatklägers, das gewaltsame Eintreten der Türe und das Missachten des Hausrechts, wehren dürfen (Art. 15 StGB). Für den Fall, dass die Abwehrhandlung vom Gericht als unverhältnismässig beurteilt werde, berufe sich der Angeschuldigte auf einen Notwehrexzess in entschuldbarer Aufregung über den Angriff (Art. 16 Abs. 2 StGB).

Überdies sei auch die Verwendung des Revolvers (und damit die Widerhandlung gegen das Waffengesetz) durch den Rechtfertigungsgrund der Notwehr abgedeckt.

Zufolge der Freisprüche sei die Zivilklage des Privatklägers zurückzuweisen. Falls wider Erwarten ein Schuldspruch ausgefällt werde, sei die Zivilklage abzuweisen.

10. **Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft machte im oberinstanzlichen Parteivortrag geltend, der Angeschuldigte sei während des Vorfalls stark alkoholisiert gewesen, habe gemäss seiner damaligen Lebenspartnerin nur noch «munirot» gesehen und der Privatkläger habe aufgrund der geringen Distanz keine Ausweich- oder Deckungsmöglichkeit gehabt. Obwohl zumindest *in dubio* davon auszugehen sei, dass der Angeschuldigte den Revolver in der Haltung «Finger lang» gehalten habe, habe im Sinne der Rechtsprechung eine unmittelbare Lebensgefahr vorgelegen. Eine ungewollte Schussabgabe sei trotz der langjährigen Erfahrung des Angeschuldigten im Umgang mit Schusswaffen nicht ausgeschlossen gewesen; solche hätten sich in seiner beruflichen Laufbahn als Polizist gemäss den Akten mehrmals ereignet.

11. **Vorbringen der Privatklägerschaft**

Der Privatkläger habe im Moment, als der Angeschuldigte den Revolver gezückt habe, Todesangst ausgestanden. Er habe realisiert, dass er sich in Lebensgefahr befinde, was eine psychische Extremsituation darstelle. Die Lebensgefahr sei aufgrund des damaligen Zustands des Angeschuldigten unmittelbar gewesen. Mit der Verurteilung wegen Gefährdung des Lebens habe dies ja auch die Vorinsanz bejaht, so dass sie die von ihr als überrissen taxierte Genugtuungsforderung von CHF 8'000.00 nicht einfach im Grundsatz hätte verneinen dürfen. Ermessensweise sei die Genugtuung jetzt auf CHF 2'000.00 festzusetzen.

III. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

12. **Sachverhalt gemäss Überweisungsantrag und Ausdehnungsbeschluss**

Dem Angeschuldigten wird folgendes vorgeworfen (pag. 618):

1. **Gefährdung des Lebens**, begangen am 19.05.2009 abends am P.____-weg in 3063 Ittigen, z.N. C._____, indem er in stark alkoholisiertem Zustand (BAK: zwischen 1.51 und 2.5 Promille) und äusserst aufgebrachten Zustand einen vollgeladenen Trommelrevolver in seiner Wohnung behändigte und im Treppenhaus des Wohnblocks mit dem Revolver aus einer Entfernung von rund 1.5 m auf C._____ zielte, wobei er den Finger am Abzug hielt;
 2. **Einfache Körperverletzung, evtl. Tötlichkeiten**, begangen abends an 19.05.2009 am P.____-weg in 3063 Ittigen, z.N. C._____, indem er C._____ mit Faustschlägen (an den Kopf, die Brust, den Hals und den Rücken) traktierte und dieser davon Hautrötungen, Hauteinblutungen und druckschmerzhaft Verletzungen davontrug;
- [...]
4. **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen am 19.05.2009 am P.____-weg in 3063 Ittigen durch Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung, indem er einen geladenen Trommelrevolver behändigte und im Treppenhaus des Wohnblockss C._____ damit bedrohte;

Weiter dehnte die Vorinstanz das Strafverfahren gegen den Angeschuldigten mit Zustimmung der Parteien und in Anwendung von Art. 300 Abs. 1 StrV auf den Tatbestand der Nötigung, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil des Privatklägers, aus (pag. 759).

13. **Vorbemerkungen**

Zur Beurteilung steht ein mehrphasiges Geschehen vom 19. Mai 2009, das die Kulmination eines über längere Zeit gestörten, sich zu einem regelrechten Streit zuspitzenden Nachbarschaftsverhältnisses am P.____-weg in Ittigen darstellte. In die teilweise tätliche Auseinandersetzung involviert waren der Angeschuldigte und der Privatkläger, wobei sie beide nicht allzu erheblich verletzt wurden.

Ein erstes Aufeinandertreffen der beiden ereignete sich beim Eintreffen des Privatklägers beim gemeinsam bewohnten Gebäude im Eingangsbereich (erste Phase). Die zweite Phase trug sich vor der Wohnungstür des Privatklägers zu. Das dritte (von der Vorinstanz vereinzelt zur zweiten Phase hinzugezählte) Aufeinandertreffen fand vor der Wohnungstür des Angeschuldigten statt. In dieser dritten Phase war auf Seiten des Angeschuldigten zudem ein geladener Revolver im Spiel. Eine weitere Unterteilung dieser dritten Phase, wie von der Privatklägerschaft an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung beliebt gemacht, erscheint nicht sachgerecht.

Vorliegend interessieren primär die Geschehnisse in der dritten Phase. Die Vorinstanz hat im Sinne einer Vorbemerkung auch zu Recht Wert auf die Feststellung gelegt, dass es ein dynamisches Geschehen zu beurteilen gilt, was eine lückenlose Rekonstruktion naturgemäss erschwert (pag. 879 f.):

[...] Im Weiteren ist festzuhalten, dass es sich namentlich beim Geschehen in der [dritten] Phase bei bzw. vor der Wohnungstüre von A._____ um ein dynamisches Turbulenzgeschehen handelte. Dabei ist angesichts der beschränkten menschlichen Aufnahme-, Speicherungs- und Wiedergabefähigkeit sowie mangels naturwissenschaftlicher Daten auch im vorliegenden Fall einerseits eine in jeder Beziehung exakte nachträgliche Rekonstruktion der gesamten Abläufe unmöglich, andererseits jedoch auch nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, ob auf Grund des gesamten Beweismaterials im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sowie unter Einbezug auch von Erfahrungswerten das zur Diskussion stehende Geschehen in seinen wesentlichen Grundzügen sachverhaltsmässig mit der erforderlichen Überzeugung derart festgestellt und eingegrenzt werden kann, dass damit die rechtlich relevanten Fragen ebenfalls beantwortet werden können. Gerade im Rahmen eines dynamischen Turbulenzgeschehens sind nachträgliche Angaben zu den sich in eigener und fremder Bewegung abspielenden Abläufen naturgemäss mit Vorsicht aufzunehmen, wobei sich erfahrungsgemäss zusätzlich tatsächliche Wahrnehmungen mit rekonstruktiven Erwägungen vermischen können. Auch die verschiedenen subjektiven Betroffenheits- und Interessenlagen können bewusst oder unbewusst zu nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben führen.

Im schliesslich getrennt geführten und abgeschlossenen Verfahren gegen C._____ wurde das mehrphasige Geschehen bereits einer eingehenden Beweiswürdigung unterzogen. Soweit einschlägig werden die entsprechenden Erwägungen der Kammer nachfolgend in die Beweiswürdigung eingeführt und in *Kursivschrift* wiedergegeben.

14. Unbestrittener Sachverhalt

Der unbestrittene Sachverhalt gestaltet sich für die Kammer gleich wie für die Vorinstanz, weshalb auf deren zutreffende Ausführungen verwiesen wird (pag. 880 ff.):

Die Liegenschaft am P.____-weg in Ittigen mit drei Stockwerken à drei Wohneinheiten ist älter und ringhörig. Auf der einen Seite gab es Reklamationen von Mitbewohnenden an die Adresse der Familie C+K.____ wegen Lärms (p. 81 f.), auf der anderen Seite haben sich gemäss Auskunft der Vermieter-/Eigentümerschaft Reklamationen gegenüber A.____ seit anfangs 2009 gehäuft (p. 98).

Unbestritten ist weiter, dass es im Jahre 2008 eine Auseinandersetzung zwischen C.____ und L.____ einerseits und A.____ andererseits gab. Alsdann erstattete F.____ am 03.03.2009 gegen K.____ Anzeige wegen Tätlichkeiten, angeblich begangen am 29.01.2009 durch Bespucken, z.N. F.____. Anlässlich der Verhandlung vom 13.05.2009 vor dem Gerichtskreis VIII Bern-Laupen schlossen die Parteien diesbezüglich eine Vereinbarung ab. Darin bedauerten sie den Vorfall, der Strafantrag und die Privatklage wurden zurückgezogen und die Verfahrenskosten von CHF 100.00 wurden hälftig geteilt.

Am gab 19.05.2009 F.____ A.____ den Hinweis, wonach C.____ nach Hause komme. Hierauf begab sich A.____ von seiner Wohnung im Hochparterre rechts ins Treppenhaus, wo es alsdann zu einer ersten, im Wesentlichen bloss verbalen, kaum tätlichen Konfrontation zwischen den beiden Angeschuldigten kam; C.____ hielt in dieser ersten Phase kurzzeitig den Arm des A.____ fest. A.____ hatte dabei bereits mit dem bei ihm und F.____ zum Nachtessen weilenden Wohnungsnachbar Q.____ etwas Wein konsumiert. In der Folge begab sich C.____ in seine Wohnung im zweiten Stock rechts und A.____ zog sich zurück in seine Wohnung, wo er mit Q.____ weiter Wein konsumierte.

Gegen 22.00 Uhr – Q.____ war zwischenzeitlich in seine Wohnung, welche neben derjenigen von A.____ liegt, zurückgekehrt – begab sich A.____ in den zweiten Stock, hämmerte und/oder trat dabei gegen die Wohnungstüre von C.____ und kehrte in der Folge zurück in seine Wohnung. Kurz danach kam C.____ runter und trat seinerseits gegen die Wohnungstüre von A.____, so dass die Schliessvorrichtung beschädigt wurde und als Folge davon die Wohnungstüre von A.____ aufsprang. Nachfolgend fand die körperliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Angeschuldigten statt, bei welcher jedenfalls A.____ zu Boden ging und welche bei beiden zu Verletzungen führten. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung holte A.____ seinen privaten, geladenen Revolver aus seinem Wohnzimmer, welchen er vorgängig eigens für den Fall einer Auseinandersetzung nach Hause gebracht und zwischen den Sitzen im Sofa verstaut hatte. Er richtete den geladenen Revolver alsdann im Treppenhaus aus einer Distanz von ca. 1,5 m auf den Brust-/Oberkörperbereich von C.____. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich zumindest K.____ welche bei C.____ auf der Treppe stand, sowie Q.____, der Nachbar von A.____ im Treppenhaus. Q.____ intervenierte in diesem Moment, indem er A.____ festhielt.

In der Folge wurde die Polizei alarmiert und im Rahmen der Hausdurchsuchung wurde der geladene Revolver zwischen den Sitzkissen des Sofas in der Wohnung von A.____ gefunden. Der fünf-schüssige Revolver war mit fünf leistungsstarken Revolverpatronen zweier verschiedener Geschosstypen geladen, der Hahn war entspannt; der Abzugswiderstand bei Double Action beträgt 4,99 kg (p. 158 f., 168 ff.).

Ein erster Atemlufttest am 19.05.2009 um 22.30 Uhr ergab bei A.____ einen Wert von 2,10 Gew.‰ und ein weiterer Test um 00.53 Uhr einen solchen von 1,76 Gew.‰ (p. 132 f.). Die Blutanalyse des IRM ergab für die um 03.45 Uhr entnommene Blutprobe ein Resultat im Vertrauensbereich von

1,18 – 1,32 Gew.‰ (p. 208). Unter der Annahme, dass A. _____ bis zum Ereigniszeitpunkt Alkohol konsumiert hat und kein Nachtrunk erfolgt ist, bestand bei ihm gemäss IRM um 22.30 Uhr eine BAK von minimal 1,51 und maximal 2,50 Gew.‰ (p. 205).

Bezüglich der erlittenen Verletzungen ist unbestritten festzustellen, dass A. _____ gemäss Gutachten (p. 203 ff.) und entsprechende Fotos (p. 179 ff.) diverse kleine bzw. kleinere oberflächliche Hautabschürfungen und teilweise wegdrückbare Hautrötungen sowie Hautunterblutungen erlitten hat. Im Einzelnen ist dem Gutachten des IRM vom 13.10.2009 zur körperlichen Untersuchung von A. _____ u.a. Folgendes zu entnehmen: *„Im Gesicht am rechten Kieferwinkel eine kleine, punktförmige, oberflächliche Hautabschürfung. Von dieser verläuft eine kurze blutige Abrinnspur entlang der Unterkieferkante. Unter dieser Verletzung, am Übergang zur Halshaut, zwei ca. 3 – 5 mm grosse, oberflächliche Hautabschürfungen. Am Hals seitlich, rechts, eine ca. 2.5 x 1 cm grosse, ovale, wegdrückbare Hautrötung. Darüber eine ca. 4 mm grosse, kratzerartige, feine, oberflächliche Hautabschürfung. Am Hals mittig, unter dem Kehlkopf eine ca. 2 cm lange, strichförmige, von oben rechts nach unten links verlaufende, oberflächliche Hautabschürfung. Über dem linken Schlüsselbein, nahe des Ansatzes in der Mitte, zwei kleine, punktförmige, oberflächliche Hautabschürfungen. Oberhalb des linken Schlüsselbeins, auf einem Areal von ca. 4 x 4 cm, mehrere strich- und punktförmige, wegdrückbare Hautrötungen. Über der linken Brustwarze eine von innen oben nach unten aussen verlaufende, ca. 4 cm lange, oberflächliche Hautabschürfung. Oberhalb dieser eine kleine, ca. 1 cm grosse, bogenförmige Hautrötung. Um den linken Oberarm, im oberen Drittel, eine schwarze, ca. 10 x 5 cm grosse Tätowierung. Am linken Oberarm innenseitig am Ansatz, auf einem Areal von ca. 3 x 3 cm mehrere, rundliche violett-bläuliche Hautunterblutungen. Am linken Unterarm streckseitig in der Mitte, drei kleine, oberflächliche Hautabschürfungen, teilweise mit eingetrocknetem Blut belegt. Am rechten Oberarm im oberen Drittel eine schwarze, zirkulär um den Arm verlaufende Mustertätowierung. Am restlichen Körper keine weiteren Verletzungen.“* Bei C. _____ sind auch mehrere, teilweise wegdrückbare Hautrötungen und Hauteinblutungen sowie eine kleine Eindellung am Scheitelbein festgestellt worden (p. 174 ff., 192 ff.). Dem Gutachten des IRM vom 02.07.2009 zur körperlichen Untersuchung von C. _____ ist u.a. Folgendes zu entnehmen: *„An der Stirn am Haaransatz mehrere, kleine, nicht wegdrückbare Hautrötungen. In diesem Bereich gibt Herr C. _____ auf Druck Schmerzen an. Am linken Scheitelbein eine kleine Eindellung ertastbar. Diese ist ebenfalls druckschmerzhaft. ... Im Nacken unterhalb des Haaransatzes, eine annähernd zirkulär verlaufende, nicht wegdrückbare, strichförmige Hautrötung. Am Rücken, entlang der Wirbelsäule eine schwarze Tätowierung, welche einen asiatischen Schriftzug zeigt. Gegen die Wirbelsäule zu, neben dem Schulterblatt links, ein Areal ca. 5 x 5 cm gross, mit mehreren strich- und punktförmigen, rötlich-violetten Hauteinblutungen und Hautrötungen. Die Stelle sei druckschmerzhaft. An der rechten Schulter zum Ansatz des rechten Armes, ein ca. 3 x 5 cm grosses Areal, mit mehreren strichförmigen, rötlichen Hauteinblutungen und Hautrötungen. An der rechten Hand, auf dem Handrücken zwischen Zeigefinger und Daumen eine schwarze, ca. 3 x 3 cm grosse Tätowierung, welche einen Skorpion zeigt. Am rechten Unterarm streckseitig ein farbiger, ca. 10 x 10 cm grosser Tiger tätowiert. Am restlichen Körper zeigen sich keine weiteren Verletzungen.“*

15. **Bestrittener Sachverhalt und Beweisthemen**

Mit Blick auf die vorliegend noch strittigen Fragen ist die als Phase 3 bezeichnete Sequenz zu beleuchten. Zu klären ist insbesondere, wie sich die unbestrittene körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Angeschuldigten zugetragen hat, ob der Privatkläger dabei einen Holzstab verwendet hat und wie der Angeschuldigte in der Folge den geladenen Revolver gehalten hat.

Die Phasen 1 und teilweise 2 können, weil die einzelnen Schilderungen kaum Erkenntnisse für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussagen für die dritte Phase bringen, weitgehend ausgeblendet werden. Dies vor allem auch deshalb, weil in Bezug auf die in der ersten Phase zur Diskussion stehenden Anschuldigungen der gegenseitigen Beschimpfung jeweils keine weitere Folge gegeben wurde und auch die angeblich in Phase 2 vom Privatkläger vor seiner Haustüre gegenüber dem Angeschuldigten ausgestossene Drohung («Du tot») als beweismässig nicht erstellt erachtet wurde. Die Aussagen waren also allesamt nicht wirklich zuverlässig und glaubhaft, weshalb es Sinn macht, primär eine Würdigung der Aussagen zur Phase vor der Haustüre des Angeschuldigten (im Wesentlichen für Phase 3) vorzunehmen. Es bietet sich an, zuerst das allgemeine Tatgeschehen zu betrachten (sogleich E. 16 unten) und dann den Revolvereinsatz separat zu beleuchten (E. 17 unten). Es gelangen die von der Vorinstanz korrekt wiedergegebenen Grundsätze der Beweiswürdigung zur Anwendung (pag. 883 f.).

16. Allgemeines Tatgeschehen

16.1 Aussagen Angeschuldigter

Die Vorinstanz hat die für die Phase 3 relevanten Aussagen sorgfältig zusammengefasst und deren Entwicklung Schritt für Schritt aufgezeigt. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (pag. 887 ff.). Beweiswürdigend kam sie zum Schluss, die Aussagen seien mit Bezug auf das Kerngeschehen unglaubhaft. So führte sie unter anderem Folgendes aus (pag. 890 f.):

Ausgehend von der Entstehung, dem Inhalt und der Entwicklung der einzelnen Aussagen und der Motivationslage von A._____ ist beweismässig festzuhalten, dass diese Aussagen im Wesentlichen hilflose rekonstruktive Erwägungen beinhalten mit dem einzigen Ziel, zu versuchen eine Notwehrsituation zu belegen und sein Verhalten zu rechtfertigen, dies ganz nach dem Motto: Was nicht sein darf, ist nicht. So gesehen weisen diese Aussagen von A._____ zahlreiche Lügensignale nach BENDER/NACK/TREUER (Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Auflage) auf und müssen als klare Schutzbehauptungen abgetan werden. Übers Ganze gesehen erfuhren die Aussagen von A._____ immer mehr Einzelheiten zur Geltendmachung dieser Notwehrsituation. Ebenso ist festzustellen, dass die geltend gemachte Auseinandersetzung und Drohung im zweiten Stock mit C._____ sonst von niemandem bestätigt wird (weder vom Ehepaar C+K._____ noch von der Zeugin H._____). Das erwähnte Verschlagen der „Chnöddli“ durch den Estrichöffnerstab steht auch nicht in Einklang mit den vom IRM festgestellten Verletzungen bzw. dem Fehlen von Verletzungen an den Fingern (vgl. Erw. II.B. und II.E.2.b. oben). A._____ hätte sicher versucht, das Behändigen dieses Estrichöffnerstabes zu verhindern, und wie hätte ihm C._____ dann auf der Flucht auf die Finger schlagen können?! Ebenso unerklärlich ist es, dass A._____ die Verletzung und Schmerzen im Rücken, welche durch den durch C._____ verursachten Sturz hervorgerufen worden sein sollen und hauptsächlich Grund dafür waren, dass er die Waffe überhaupt geholt haben will (p. 729, 734) erst anlässlich der Einvernahme in der Hauptverhandlung erwähnte. Dies erstaunt umso mehr, als er sich nach eigenen Angaben im Anschluss an den Vorfall in ärztliche Behandlung begeben und eine Physiotherapie machen musste (p. 734). Aber weder in den ersten Einvernahmen durch die Polizei und die Untersuchungsbehörden, noch anlässlich der körperlichen Untersuchung durch das IRM erwähnte er die Schmerzen im Rücken. Ähnlich verhält es sich mit der Aussage von A._____ anlässlich der Hauptverhandlung, wonach ihm C._____ mit seinem Fuss einen

Schlag an den Hals verpasst haben soll (p. 734). So erwähnte er dies niemals gegenüber der Polizei, den Untersuchungsbehörden oder dem IRM, sondern vielmehr erst eineinhalb Jahre nach dem Vorfall anlässlich der Einvernahme an der Hauptverhandlung.

Dieser Würdigung der Vorinstanz ist zuzustimmen. Vorab ist hinsichtlich der Aussage des Angeschuldigten, wonach der Privatkläger ihm mit dem Fuss einen Schlag an den Hals verpasst habe, zu ergänzen, dass der Zeuge Q._____ bereits am 22. Mai 2009 entsprechende Aussagen gemacht hat (dazu auch SK 11 85, pag. 81). So erklärte er, der Angeschuldigte sei dem Privatkläger hinterhergerannt. Dann habe der Privatkläger dem Angeschuldigten im 1. Stock einen Fusstritt verpasst bzw. diesen mit seinem Fuss in den Hals getreten und dann sei Letzterer zurückgekommen (pag. 307, Z. 287 ff.). Diese Zeugenaussage ist jedoch nicht geeignet, an der Einschätzung der Aussagen des Angeschuldigten etwas zu ändern: Einerseits sind die Aussagen des Zeugen Q._____ – wie nachfolgend aufgezeigt – von unterschiedlicher Qualität. Andererseits ist nicht nachzuvollziehen, warum der Angeschuldigte einen solch eindrücklichen Vorfall, wie es ein Fusstritt in den Hals darstellt, nicht selbst sofort erwähnte.

Bezeichnenderweise stehen die Aussagen des Angeschuldigten teilweise in Widerspruch zu den Aussagen aller übrigen Befragten und belegen vielmehr die Absicht, seine Handlungen als Notwehr zu rechtfertigen. Beispielhaft zu erwähnen sind seine zunehmend detailgespickten Schilderungen über eine angebliche körperliche Auseinandersetzung in der zweiten Phase vor der Wohnungstür des Privatklägers, deren Hergang er in jeder Einvernahme unterschiedlich beschrieb (pag. 241, Z. 41 ff.; pag. 244, Z. 61 ff.; pag. 258, Z. 26 ff.).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Aussagen des Angeschuldigten hinsichtlich des relevanten Kerngeschehens nicht glaubhaft erscheinen.

16.2 Aussagen Privatkläger

Auch die Aussagen des Privatklägers wurden von der Vorinstanz sorgfältig analysiert und eingehend gewürdigt (pag. 891 ff.). Beweiswürdigend gelangte die Vorinstanz zum folgenden, auch von der Kammer als zutreffend erachteten Ergebnis:

Ausgehend von der Entstehung, dem Inhalt und der Entwicklung der einzelnen Aussagen und der Motivationslage von C._____ ist festzuhalten, dass seine Aussagen bezüglich Kerngeschehen im Wesentlichen gleich bleibend sind. Allerdings fällt auch auf, dass bezüglich der Auseinandersetzung vor der Wohnungstüre von A._____ seine Ausführungen zunehmend aggravierend sind. Umgekehrt räumte er an der Hauptverhandlung erstmals ein, dass er am Schluss A._____ in den Bauch getreten und es im 2008 zusammen mit L._____ eine Auseinandersetzung mit A._____ gegeben habe. Die Aussage von C._____, wonach er allerdings nur abgewehrt und sich verteidigt habe, muss als Schutzbehauptung gewertet werden: Erstens ist das Aggressionspotenzial zu Beginn dieser letzten Phase von ihm ausgegangen, er ist derjenige gewesen, der nach unten zur Wohnung A._____ ging und wuchtig die Türe auftrat. Zweitens sind die bei A._____ festgestellten Verletzungen zumindest nicht ohne weiteres mit blossen Abwehrhandlungen seitens von C._____ vereinbar, und schliesslich drittens wäre es C._____ zweifelsohne möglich gewesen, spätestens nach dem Umstossen von A._____, als dieser den Revolver holen ging, sich nach oben zurück in

seine Wohnung zu begeben, denn dieses Holen des Revolvers muss (inklusive Aufstehen) doch mindestens gegen 10 Sekunden gedauert haben.

Bereits im Urteil SK 11 85 hielt die Kammer ergänzend fest, dass der Privatkläger aus seinem Zugeständnis, die Türe eingetreten zu haben, nichts für sich ableiten kann (zum Ganzen SK 11 85, pag. 81). Aufgrund der Beweislage blieb ihm faktisch gar nichts anderes übrig. Es ändert auch nichts daran, dass er sein sonstiges Verhalten abschwächend und jenes des Angeschuldigten aggravierend geschildert hat. Das Vorbringen, die Verletzungen des Angeschuldigten seien durch den Sturz und das vom Privatkläger abwehrend vorgehaltene Traineroberteil bzw. dessen Reissverschluss entstanden, ist eine Schutzbehauptung. Selbst wenn der Angeschuldigte bei der Auseinandersetzung tatsächlich am Oberkörper unbekleidet gewesen wäre, erscheint unglaublich, dass die bei ihm festgestellten Verletzungen lediglich von einem «Herumschlagen mit dem Trainer» und dem Sturz stammen sollen. Der Privatkläger hat also selber auch zugelangt.

Diese, für die rechtskräftige Verurteilung des Privatklägers wegen einfacher Körperverletzung zentrale Erwägung muss auch vorliegend berücksichtigt werden. Seine abstreitenden, sämtliches Fehlverhalten auf den Angeschuldigten abwälzenden Aussagen sind nicht stimmig. Auch an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung – nach seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und rund zwölf Jahre nach dem Vorfall – insistierte der Privatkläger, ausschliesslich der Angeschuldigte habe die Auseinandersetzung angezettelt, er hingegen habe nichts gemacht (pag. 1415, Z. 17 f.), was mit den übrigen Beweismitteln nicht zu vereinbaren ist.

16.3 Aussagen Dritter

16.3.1 F. _____

Bei der Würdigung der Aussagen von F. _____ hält sich die Kammer an ihre Erwägungen im Urteil i.S. C. _____ (SK 11 85, pag. 83):

Hinsichtlich der Aussagen von F. _____ kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 893 ff.). F. _____ schilderte anlässlich ihrer ersten Befragung vom 22. Mai 2009 den Gemütszustand [des Angeschuldigten], ihres damaligen Partners, sehr authentisch und überzeugend (z.B. pag. 320, Z. 81 f.: „Ich habe das Gefühl, nach all dem was gewesen ist, ist mein Freund einfach explodiert. Er frisst immer alles in sich herein. Dann war das Fass voll.“ und pag. 323, Z. 185: „Ja, er war einfach geladen. Er hat nur noch „Munirot“ gesehen.“). Einen „Pänggel“ bzw. Stock habe sie [beim Privatkläger] aber nicht gesehen und vermute lediglich, ein solcher könnte der Auslöser dafür gewesen sein, dass [der Angeschuldigte] die Pistole holen gegangen sei. Zu Recht als absolut bezeichnend erachtete die Vorinstanz die von F. _____ anlässlich ihrer ersten Befragung gemachte Aussage, wonach sich [der Privatkläger] und [der Angeschuldigte] im Treppenhaus „vrbrätschet“ hätten. Hervorzuheben ist im Weiteren ihre Aussage, wonach sich [der Angeschuldigte] und [der Privatkläger] schon „Haber“ gegeben hätten. Die von F. _____ in der ersten Befragung gemachten Aussagen sind strukturgleich, trotz gegebenem Motiv frei von übermässigen Belastungen, stringent und gerade was die Schilderung der gegenseitigen physischen Auseinander-

dersetzung betrifft, auch im Einklang mit den durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) festgestellten Verletzungen der beiden Kontrahenten. Die weiteren, in späteren Einvernahmen gemachten Aussagen von F._____ sind dagegen geprägt vom eher krampfhaften Bestreben, [den Angeschuldigten] zu entlasten (plötzlich soll er beim Rausgehen nicht auffällig gewesen sein, der ominöse Stecken soll nach dem Vorfall gefehlt haben etc.) und von ihrer Struktur und ihrem Detailgehalt her nicht mit denen ihrer ersten Einvernahme zu vergleichen. Auf ihre späteren Aussagen kann daher nicht abgestellt werden.

16.3.2 Q._____

Hinsichtlich der Aussagen von Q._____ ist ebenfalls kein Grund ersichtlich, von den Erwägungen der Kammer im Urteil i.S. C._____ abzuweichen (SK 11 85, pag. 83 ff.):

Auch in Bezug auf die Aussagen von Q._____ kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 895 ff.). Vorab ist des Weiteren festzuhalten, dass es sich beim Zeugen Q._____ um eine Person handelt, die sich in ihrer Rolle als Zeuge sehr unwohl war und teilweise etwas ambivalent Aussagen machte. Dies verdeutlicht seine Aussage anlässlich der untersuchungsrichterlichen Befragung vom 22. Mai 2009. Auf die Frage, was dann passiert sei, führte er aus, viel, ihm wäre es lieber, wenn er gar nichts gesehen hätte. Dann müsste er auch nicht als Zeuge Aussagen machen. Aber jetzt sei es halt so. Das sei das erste und das letzte Mal, dass er sich in eine solche Situation einmische. Ihm sei so etwas noch nie passiert seit er in der Schweiz lebe. Er wohne seit 30 Jahren in der Schweiz (vgl. pag. 303 f., al. 159 ff.; siehe auch pag. 742, al. 5 ff.). Abgesehen von seinem offenkundigen Missbehagen, Aussagen zu machen, bekundete Q._____ teilweise Mühe, klar zu differenzieren, was er selbst gesehen und was er nur von anderen Personen gehört hat. So war er sich bezüglich des Stocks im Verlauf des Verfahrens nicht mehr sicher (vgl. pag. 306 f., al. 255 ff.; pag. 310 ff., al. 379 ff.) und übernahm anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sogar die von der Zeugin F._____ vorgetragene Version, wonach seit jenem Tag in der ersten Etage ein Stock fehle. Wesentlich ist jedoch dabei, dass gemäss den Angaben des Zeugen Q._____ der Stock erstmals [vom Angeschuldigten] ins Spiel gebracht wurde (vgl. pag. 310 f., al. 388 ff.).

Davon abgesehen machte der Zeuge Q._____ jedoch glaubhafte Aussagen. [Es] ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seiner kameradschaftlichen Beziehung [zum Angeschuldigten] und zu F._____ einseitig zu Ungunsten [des Privatklägers] ausgesagt hätte. Im Gegenteil stimmen seine Aussagen gerade in Bezug auf die zweite Phase mit den Aussagen [des Privatklägers] überein. So verneinte er klar eine tätliche Auseinandersetzung während der zweiten Phase im zweiten Stock (vgl. pag. 303, al. 143 ff.). Zudem sagte er explizit aus, [der Privatkläger] sei nicht in der Wohnung von F._____ und [des Angeschuldigten] gestanden (vgl. pag. 304, al. 175).

In Bezug auf die zweite Phase des Geschehens vor der Wohnungstüre [des Privatklägers] war der Zeuge Q._____ zwar kein Augen-, sondern nur ein auditiver Zeuge. Abgesehen von der Tatsache, dass ältere Mehrfamilienhäuser regelmässig relativ ringhörig sind, resultierte das angespannte Verhältnis zwischen der Familie

C+K._____ und [dem Angeschuldigten] bzw. F._____ insbesondere auch aus der Ringhörigkeit des Hauses und dem unterschiedlichen Lärmempfinden (vgl. hierzu z.B. auch die Aussage [des Angeschuldigten] vom 4. Juni 2009, pag. 269, al. 391 ff.). Die Kammer zweifelt daher nicht daran, dass der Zeuge Q._____ tatsächlich hörte, wie sich [der Angeschuldigte] in den zweiten Stock begab, an die Türe polterte und anschliessend wieder in seine Wohnung zurückkehrte.

Hinsichtlich der dritten Phase war Q._____ Augenzeuge und Schlichter. Seiner Schilderung zufolge waren bei der Auseinandersetzung vor der Türe beide Kontrahenten aktiv und prügelten sich mit Faustschlägen und Fusstritten. Wie die Vorinstanz korrekt festgehalten hat, sagte Q._____ das Kerngeschehen betreffend konstant aus. Es ist kein Grund ersichtlich, in der Frage der wechsel- oder einseitigen Auseinandersetzung von dieser Auffassung abzuweichen. Die bestehenden Ungereimtheiten in den Aussagen des Zeugen Q._____ sind nicht ausreichend, seine im Kerngeschehen glaubhaften und stringenten Aussagen zu entkräften.

16.3.3 K._____ und H._____

Betreffend die Aussagen von K._____ und H._____ wird ebenfalls auf die Erwägungen der Kammer im Urteil i.S. C._____ verwiesen (SK 11 85, pag. 85 ff.). Wegen der limitierten Relevanz ihrer Aussagen für die vorliegenden Beweisthemen wird auf eine Wiedergabe verzichtet.

16.4 **Zwischenfazit**

Zusammenfassend schliesst sich die Kammer in Bezug auf das allgemeine Tatgeschehen dem vorinstanzlichen Beweisergebnis an. Die Analyse der Aussagen der befragten Drittpersonen bestätigen, dass es lediglich in der dritten Phase vor der Wohnungstür des Angeschuldigten eine wechselseitige körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Angeschuldigten gab. Dabei zogen sich die beiden die gutachterlich dokumentierten Verletzungen zu (pag. 192 ff.; pag. 203 ff.). Ein Estrichtreppenöffner oder ein ähnlicher Stock kam nicht zum Einsatz. Mit Blick auf die vom Angeschuldigten geltend gemachte Notwehrsituation ist in zeitlicher Hinsicht wesentlich, dass dieser den Revolver erst nach einem ersten Schlagabtausch mit dem Privatkläger vor der Haustür holte und der Zeuge Q._____ erst ins Treppenhaus trat, als der Angeschuldigte den Revolver bereits in den Händen hielt (vgl. pag. 304, Z. 313).

17. **Revolvereinsatz**

In Bezug auf den konkreten Revolvereinsatz gelangte die Vorinstanz zum Ergebnis, der Angeschuldigte habe den geladenen Revolver mit dem Zeigefinger am Abzug aus einer Distanz von 1 bis 1.5 Metern direkt auf den Brust-/Oberkörperbereich des Privatklägers gerichtet. Die anderslautenden Aussagen des Angeschuldigten, insbesondere dass er den «Finger lang» gehalten habe, seien Schutzbehauptungen.

Nachfolgend werden diese Schlussfolgerungen von der Kammer anhand der verschiedenen Aussagen nochmals eingehend geprüft.

17.1 Aussagen Angeschuldigter

Es fällt auf, dass der Angeschuldigte in der Tatnacht – im Gegensatz zum Privatkläger und Q. _____ – nicht dazu befragt wurde, wie er die Waffe hielt und wie er damit zielte. Von der untersuchungsrichterlichen Befragung am darauffolgenden Tag an sagte er konstant aus, er habe den Finger nicht am Abzug gehalten: «Ich hielt die Waffe mit gestreckten Armen in beiden Händen. AF: Ich hatte den Finger nicht am Abzug. AF: Ja, an das kann ich mich noch erinnern. Ich mache es immer so. AF: Ja, ich bin mir diesbezüglich ganz sicher» (pag. 248, Z. 188 ff.; ebenso pag. 256 f., pag. 258 ff. sowie pag. 730, Z. 2 ff.). Seine Angaben an anderer Stelle erhellen jedoch ein wenig verlässliches Aussageverhalten und eine deutliche Verharmlosungstendenz. Nachdem er selbst die Distanz zum Privatkläger auf ca. 5 Meter geschätzt hatte (pag. 248, Z. 198), gab er auf Vorhalt der Aussagen des Privatklägers (1 bis 1.5 Meter und Finger am Abzug) an: «Nein. Wo war das? Was sagt er?» (pag. 250, Z. 252 ff.). Auf Aufforderung des Untersuchungsrichters zur Beantwortung der Frage und auf Vorhalt der Aussagen Q.'s _____, der die Distanz ebenfalls auf ca. 1.5 Meter schätzte, sagte der Angeschuldigte: «Ich kann mich nicht mehr erinnern» (pag. 250, Z. 257 ff.). Auf die Diskrepanz zu seinen Angaben betreffend «Finger lang» angesprochen, meinte er: «Ich mache das immer so. Den Finger hält man erst an den Abzug, wenn man abdrücken will» (pag. 250, Z. 267 f.). Zuletzt sprach der Angeschuldigte selbst von einer Distanz von ca. 1.5 bis 2 Meter zwischen ihm und dem Privatkläger (pag. 259, Z. 60 f.), was eher mit den Örtlichkeiten zu vereinbaren ist, als die zuvor geschätzten 5 Meter (vgl. pag. 162 f.).

Es kommt hinzu, dass der Angeschuldigte verschiedene Fragen über die Handhabung der Waffe in seinem alkoholisierten Zustand ausweichend und widersprüchlich beantwortete: So behauptete er einerseits auf Frage, was passierte, nachdem er die Waffe gezogen hatte: «Keine Ahnung. Ich weiss nicht einmal, wer die Polizei gerufen hatte. AF: Ich hatte schon vorher 'Filmrisse' aufgrund des Alkoholkonsums» (pag. 246, Z. 101 ff.). Gleichzeitig bedauerte er später, dass er sich «leider im Griff» gehabt habe und dass ein anderer sicherlich geschossen hätte (pag. 248, Z. 182 ff.). Der Angeschuldigte stützte seine Angaben zur Waffenhandhabung offensichtlich nicht auf seine Erinnerungen, sondern berief sich auffallend oft auf seine Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Waffen und dass er sich deshalb im Griff gehabt habe (z.B. pag. 268, Z. 354 ff.). Zwar entspricht die von ihm konstant beschriebene Waffenhandhabung (zweihändiges Halten im Combatstil, «Finger lang») durchaus der Ausbildungsdoktrin. Indessen legte der Angeschuldigte in Bezug auf das gesamte mehrphasige Geschehen ein absolut unglaubhaftes Aussageverhalten und eine deutliche Verharmlosungstendenz an den Tag. So leugnete er anfänglich sogar den Waffeneinsatz und gab an, es befänden sich keine Waffen in seiner Wohnung (pag. 242, Z. 7 und Z. 16 f.). Zugleich behauptete er aber, er habe sich in einer Notwehrsituation befunden und hätte sicherlich schiessen dürfen (pag. 245, Z. 77 f.). Deshalb schliesst sich die Kammer der vorinstanzlichen Auffassung zur Glaubhaftigkeit der Aussagen des Angeschuldigten an; auf seine Aussagen zur Waffenhandhabung kann nicht vorbehaltlos abgestellt werden.

17.2 Aussagen Privatkörper

Der Privatkörper schilderte bei seiner ersten Befragung in der Tatnacht zuerst das ganze, dem Waffeneinsatz vorausgehende Geschehen (pag. 281). Er konnte die Waffe zutreffend beschreiben («vermutlich kleiner Revolver, eventuell silbrig», pag. 281). Die Bedrohung geschah nach seinen Angaben wie folgt: «[A. _____] hielt die Waffe vermutlich in der rechten Hand und zielte auf meinen Körper. Der Finger war im Abzug, das konnte ich sehen. Meine Frau stand aber gleich hinter mir, ich sagte ihr, sie solle nach oben gehen. [...] Ich hatte sehr viel Angst! Angst, dass er abdrücken würde» (pag. 282). Das bestätigte er auch am Folgetag: «Aber A. _____ ist dann sofort wieder zurückgekommen und hielt eine Waffe in seinen Händen. [...] Die Waffe hielt er in seiner rechten Hand. Er hielt sie in einer Hand. [...] Ja, der Finger war an diesem Halter wo man abdrückt. AF: Ja der Finger war gekrümmt am Abzug» (pag. 288). Später an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er aus: «A. _____ hielt die Waffe in einer Hand. Ein Mensch, welcher eine Waffe in der Hand hat, hält den Finger zu 90% am Abzug. [...] Ich habe an jenem Tag zum ersten Mal eine Waffe gesehen. Der Finger befand sich zu 99% am Abzug. Wenn ich nachdenke, kann ich sagen, dass sich sein Finger auf dem Abzug befand. Ich kann mich erinnern, dass ich den Finger am Abzug gesehen habe. Der Unterschied zwischen ‚Finger lang‘ und ‚Finger am Abzug‘ ist mir nicht bekannt. Ich habe noch nie davon gehört. Es kann niemand bestätigen, wo A. _____ seinen Finger hielt. Mit der Aufregung und dem Alkoholeinfluss hätte es jederzeit passieren können, dass er den Abzug drückte. [...] Soweit ich gesehen habe, befand sich der Finger von A. _____ am Abzug. Ja, ganz sicher» (pag. 771 f., Z. 32 ff.).

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass der Privatkörper in dieser Situation in kurzer Distanz zum Angeschuldigten stand und kein Interesse an entlastenden Aussagen zu dessen Gunsten hat. Er konnte den Revolver beschreiben und muss seinen Blick zumindest zeitweise darauf gerichtet haben. Allerdings sind der Privatkörper und seine Frau die einzigen, die behaupteten, der Angeschuldigte habe den Revolver in einer Hand gehalten, was für einen im Waffenumgang geübten Schützen unüblich und entsprechend unglaublich ist. Daher ist auch fraglich, wie sehr der Privatkörper sich auf den gegen ihn gerichteten Revolver und die Fingerstellung des Angeschuldigten konzentriert hatte. Gleichermassen fraglich ist, ob es für einen Laien in dieser Lage überhaupt möglich ist, die Fingerstellung bei einem gegen sich gerichteten Revolver («Finger lang» oder am Abzug) zu erkennen. Nach Ansicht der Kammer machte die vom Angeschuldigten beschriebene Combat-Stellung mit beidhändiger Umklammerung des Revolvergriffs diese Beurteilung besonders schwierig; ob die Finger um den Griff oder um den Abzug gekrümmt waren, lässt sich besonders in einem kurzzeitigen, dynamischen Geschehen kaum erkennen.

Die Aussagen des Privatkörpers in der rund zwölf Jahre nach dem Ereignis durchgeführten oberinstanzlichen Einvernahme sind nicht aussagekräftig. Seine widersprüchlichen Schilderungen zur Waffenhandhabung sind mit dem langen Zeitablauf zu erklären (vgl. pag. 1415, Z. 22 ff.).

Aus diesen Gründen kann nicht auf die Aussagen des Privatkörpers zur Waffenhandhabung abgestellt werden. Seine Angaben können jedenfalls nicht belegen, dass der Angeschuldigte den Finger effektiv am Abzug hatte.

17.3 Aussagen Q._____

Q._____ gab anlässlich seiner Erstbefragung vom 19. Mai 2009 zu Protokoll: «Herr A._____ kam dann aus seiner Wohnung. In diesem Moment bin auch ich ins Treppenhaus gegangen. Ich konnte dann sehen, dass Herr A._____ einen Revolver in seiner rechten Hand hielt und diesen gegen Herrn C._____ richtete. [...] Herr A._____ hielt den Revolver gerade vor sich gestreckt gegen Herrn C._____. Dabei hielt er den Revolver in der rechten Hand und unterstützte diese noch mit der linken Hand» (pag. 296 f.). Nach der Fingerstellung wurde Q._____ von der Polizei nicht gefragt.

An der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 22. Mai 2009 sagte Q._____ aus: «Er hielt die Pistole in beiden Händen fest. [...] AF, ob er gesehen habe, ob A._____ den Finger am Abzug gehabt hat: Nein, das hat er nicht gemacht. Er hat die Pistole nur gehalten. Er hatte die Zeigefinger gekrümmt um den Griff gehabt. Er wollte ihm nur Angst machen» (pag. 304, Z. 190 f.; pag. 305, Z. 219 f.).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte Q._____ dann aus: «Als ich meine Türe öffnete und nach draussen ging, hielt A._____ den Revolver bereits in der Hand. Er hat die Pistole einhändig gerade nach vorne gehalten. Er hat mit dem Revolver mit gestrecktem Arm auf den Türken gezielt. Er hatte den Revolver einfach normal in der Hand» Anschliessend zeigte er eine Faust. «Ich habe mich nicht geachtet, wie A._____ den Zeigefinger hielt. Ich sah einfach, dass er die Pistole in der Hand hielt. [...] Ich selber stand hinter A._____ und hielt ihn fest» (pag. 739, Z. 21 ff.).

Zur Beobachtungsposition des Zeugen hält die Kammer vorab folgendes fest: Q._____ verliess seine Wohnung, als er die sich zuspitzende Auseinandersetzung hörte, und trat in dem Moment ins Treppenhaus, als der Angeschuldigte mit dem Revolver auf den Privatkläger zielte. Er bewohnte die mittlere der drei Wohnungen im Erdgeschoss und seine Wohnungstür befand sich direkt neben derjenigen des Angeschuldigten (pag. 317), sodass er beim Öffnen der Türe ungefähr rechtwinklig zum sich aus seiner Wohnung hinausbewegenden Angeschuldigten stand. Daher hatte er eine idealere Beobachtungsposition hinsichtlich der Waffenhandhabung als der Privatkläger; er befand sich auf der rechten Hand des Angeschuldigten zugewandten Seite. Gemäss seinen Angaben beobachtete er die Situation zunächst lediglich, bevor er sich als Schlichter einmischte und den Angeschuldigten zurückhielt.

Die Aussagen des Zeugen Q._____ wirken glaubhaft. Trotz der Freundschaft zum Angeschuldigten schonte er diesen nicht, machte unumwunden Angaben zum Revolvereinsatz und widersprach unter anderem dessen Behauptung, wonach der Privatkläger in seine Wohnung eingedrungen sei (pag. 304, Z. 184 f.). Indes sind seine Angaben zum konkreten Revolvereinsatz unklar bzw. widersprüchlich. In der Erstbefragung sagte er aus, der Angeschuldigte habe den Revolver in der rechten Hand gehalten und diese mit der linken unterstützt (pag. 297, Z. 25 f.). Später sagte er aus, er habe die Zeigefinger (Mehrzahl) um den Griff gekrümmt gehabt (pag. 305, Z. 219 f.), was eher auf die vom Angeschuldigten beschriebene beid-

händige Combat-Stellung hindeutet. Zuletzt wollte sich Q. _____ hinsichtlich der Waffenhandhabung nicht mehr konkret festlegen und sagte aus, der Angeschuldigte habe den Revolver normal und einhändig gehalten; auf die Position des Zeigefingers habe er sich nicht geachtet (pag. 739, Z. 23 ff.). Aus diesen Angaben lässt sich die Fingerstellung des Angeschuldigten nicht eindeutig eruieren. Seine in Bezug auf den Waffenumgang untechnischen Aussagen weisen entgegen der Vorinstanz nicht auf Parteilichkeit hin, sondern sind auf mangelnde Fachkenntnisse zurückzuführen. Die Aussage Q.'s _____, wonach der Angeschuldigte die Zeigefinger um den Griff der Waffe gekrümmt gehabt habe, kann deshalb nicht entscheidend sein. Darüber hinaus kann seiner Aussage, der Angeschuldigte habe den Revolver «normal» gehalten, entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nichts Weitergehendes entnommen werden, zumal er sogleich nachschob, er habe sich nicht auf den Zeigefinger geachtet. Ob Q. _____ als Laie damit sagen wollte, der Finger sei am Abzug gewesen, lässt sich nicht abschliessend beurteilen und muss offenbleiben.

Zusammenfassend geht auch aus den Aussagen des Zeugen Q. _____ nicht eindeutig hervor, ob der Finger effektiv am Abzug war oder ob der Angeschuldigte den Revolver in der Position «Finger lang» hielt.

17.4 **Aussagen K. _____**

Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 27. Mai 2009, also rund eine Woche nach dem Vorfall, sagte K. _____ dazu als Auskunftsperson aus (pag. 358 ff.): «Er hielt die Waffe in seinen Händen und hat die Waffe gegen meinen Mann gezielt. Ich stand hinter meinem Mann. [...] Er hielt die Waffe mit einer Hand. AF: ich weiss nicht, in welcher Hand er die Waffe gehalten hat. [...] Er hat die Waffe so gehalten, wie man eine Waffe einfach in den Händen hält.» Anschliessend zeigte sie auf, wie der Angeschuldigte den Revolver gehalten habe, und hielt den Zeigefinger dabei gekrümmt. «Ja, Herr A. _____ hatte den Zeigefinger an seinem Abzug. [...] Ich bin mir fast ganz sicher, dass er den Zeigefinger am Abzug gehalten hat. [...] Ich dachte mir, jetzt drückt er ab» (pag. 364 f., Z. 211 ff.).

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte sie als Zeugin aus: «Ich kann mich gut erinnern, wie A. _____ die Waffe in der Hand hielt. Er hielt die Waffe und richtete sie gegen meinen Mann. Ich kann mich nicht erinnern, ob A. _____ die Waffe in einer Hand hielt oder in beiden. A. _____ hielt die Waffe ganz normal, wie man sie in den Händen hält.» Anschliessend zeigte sie einen gekrümmten Finger. [...] «Ich weiss genau, dass der Finger von A. _____ am Abzug war. In diesem Augenblick sah ich nichts anderes als die Waffe, und die Distanz zwischen uns war ebenso sehr kurz. Ich sah genau, wo A. _____ seinen Finger hatte» (pag. 762, Z. 15 ff.).

Die Beobachtungsposition von K. _____ ist nicht einfach zu eruieren. («Ich folgte ihm mit dem Telefon in der Hand», pag. 363, Z. 174). Wo genau sie dann hinter ihrem Mann stehen blieb, sagte sie zuerst nicht (pag. 364, Z. 211 f.). Auf einem Bild des Tatorts zeichnete sie ihre Position hinter dem Privatkläger auf der Treppe ein (pag. 371). Die ersten Treppenstufen entsprechen der von Q. _____ angegebene-

nen Position des Privatklägers (pag. 304, Z. 173 f.) und letzterer zeichnete die Position seiner Frau ebenfalls hinter sich auf den ersten Treppenstufen ein (pag. 291; pag. 295). Somit war K._____ in Bezug auf den Finger der rechten Hand des Angeschuldigten offensichtlich in einer suboptimalen Beobachtungsposition – nämlich auf der von der rechten Hand abgewandten Seite. Vor diesem Hintergrund und verbunden mit der vergleichsweise späten Erstbefragung ist die Aussage, sie habe genau gesehen, dass der Angeschuldigte den Finger am Abzug gehabt habe, kritisch zu betrachten. Die Vorinstanz misst auch mit ungleichen Ellen, wenn sie einerseits annimmt, K._____ habe von der Position hinter ihrem Mann die Waffenhandhabung des Angeschuldigten beobachten können, andererseits jedoch davon ausgeht, F._____ habe von der Position hinter dem Angeschuldigten nicht einmal die Waffe sehen können.

Zusammenfassend kann auch anhand der Aussagen der Zeugin K._____ nicht verlässlich bestimmt werden, ob der Finger des Angeschuldigten am Abzug war.

18. **Fazit und Beweisergebnis**

Wie dargelegt, sind sämtliche Aussagen nicht geeignet, die Waffenhandhabung und die Fingerstellung des Angeschuldigten zu belegen. Insbesondere die im Übrigen glaubhaften Angaben Q.'s_____ sind in diesem Punkt nicht verlässlich und teilweise widersprüchlich. Die Behauptung des Angeschuldigten, er habe den «Finger lang» gehalten, lässt sich damit nicht entkräften bzw. als Schutzbehauptung entlarven, wie die Vorinstanz erwog. *In dubio* hatte der Angeschuldigte den Finger folglich nicht am Abzug. Gemäss dem Zustand des Revolvers beim Fund war der Hahn beim Revolvereinsatz entspannt (pag. 158). Weiteres ist über die Handhabung des Revolvers nicht zu ermitteln. Somit ist ergänzend zum unbestrittenen Sachverhalt (E. 14 oben) folgendes erstellt:

Als der Angeschuldigte nach oben in den zweiten Stock ging und dort an die Wohnungstür des Privatklägers schlug/trat, ereignete sich keine körperliche Auseinandersetzung. Weder wurde die Türe in seiner Anwesenheit geöffnet, noch kam es zum Einsatz eines Estrichtreppenöffners oder eines anderen Stocks des Privatklägers gegen den Angeschuldigten. Ebenso wenig gelangte bei der anschliessenden Auseinandersetzung vor der Türe zur Wohnung vom Angeschuldigten und F._____ ein solcher Stock zum Einsatz. Hingegen gab es dort eine recht heftige, wechselseitige körperliche Auseinandersetzung zwischen den beiden Kontrahenten. Der Angeschuldigte und der Privatkläger erlitten dabei die gutachterlich dokumentierten Verletzungen (pag. 192 ff.; pag. 203 ff.).

Nachdem der Angeschuldigte im Zuge der Auseinandersetzung kurz zu Boden gegangen war, ging er in seine Wohnung, behändigte den Revolver, begab sich zurück ins Treppenhaus und richtete den geladenen Revolver aus einer Distanz von ca. 1.5 Metern direkt auf den Brust-/Oberkörperbereich des Privatklägers. Dabei hatte er den Finger nicht am Abzug und der Hahn des Revolvers war entspannt. Während der Angeschuldigte den Revolver auf den Privatkläger richtete, trat sein Nachbar Q._____ ins Treppenhaus und umklammerte den Angeschuldigten, um ihn an einer Schussabgabe zu hindern. Dieser beabsichtigte mit dem

Revolvereinsatz, den Privatkläger zum Verlassen des Treppenhauses und zur Rückkehr in seine Wohnung zu bewegen.

IV. Rechtliche Würdigung

19. Gefährdung des Lebens

19.1 Theoretisches

Der Gefährdung des Lebens macht sich schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt (Art. 129 aStGB; vgl. zum anwendbaren Recht E. 25 unten).

In objektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand den Eintritt einer konkreten unmittelbaren Lebensgefahr. Eine solche liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Dies setzt nicht voraus, dass die Wahrscheinlichkeit des Todes grösser sein muss als jene seines Ausbleibens. Die Gefahr muss unmittelbar, nicht aber unausweichlich erscheinen (BGE 94 IV 60 E. 2). Der subjektive Tatbestand verlangt bezüglich der unmittelbaren Lebensgefahr direkten Vorsatz; Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Bei sicherem Wissen um den Eintritt der tödlichen Verletzung liegt Tötungsvorsatz vor, so dass die Art. 111 ff. StGB eingreifen (zur echten Konkurrenz von Art. 129 aStGB und Art. 117 aStGB vgl. BGE 136 IV 76 E. 2.7). Eine Verurteilung wegen Art. 129 aStGB fällt daher nur in Betracht, wenn der Täter trotz der erkannten Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht realisieren (BGE 136 IV 76 E. 2.4). Weiter erfordert der Tatbestand skrupelloses Handeln. Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine Beweggründe zu billigen sind, desto eher ist die Skrupellosigkeit zu bejahen. Diese liegt stets vor, wenn die Lebensgefahr aus nichtigem Grund geschaffen wird oder deutlich unverhältnismässig erscheint, so dass sie von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt (Urteil 6B_698/2017 vom 13. Oktober 2017 E. 4.2 mit Hinweisen).

Im Hinblick auf Schusswaffenumgang hat das Bundesgericht die Anforderungen an die unmittelbare Lebensgefahr in mehreren Entscheiden konkretisiert. Demnach liegt keine Lebensgefahr vor, wenn der Täter die Waffe erst durch eine bewusste Manipulation schussbereit machen muss (BGE 121 IV 67). Daraus folgt, dass Art. 129 aStGB nur beim Einsatz einer durchgeladenen Schusswaffe erfüllt sein kann. Hingegen kommt der Frage, ob der Täter den Finger am Abzug hat oder nicht, keine entscheidende Bedeutung zu (BGE 117 IV 419 E. 4c; Urteile des Bundesgerichts 6B_737/2009 vom 28. Januar 2010 E. 1.2.2; 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 10.2). Die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit des Todes ist bei der Bedrohung eines Menschen mit einer geladenen und entscherten Pistole aus kürzester Distanz stets gegeben. Die Möglichkeit, dass sich selbst ungewollt und ohne weitere Handlungen des im Waffenumgang oft ungeübten Täters ein tödlicher Schuss löst, ist derart gross, dass es für eine konkrete Lebensgefahr i.S.v. Art. 129

aStGB nicht darauf ankommt, ob der Täter den Finger am Abzug hat oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_317/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 3.3).

19.2 Subsumtion

Wie das Beweisverfahren ergeben hat, richtete der stark alkoholisierte Angeschuldigte (BAK mind. 1,5 Promille) den durchgeladenen Revolver aus einer Distanz von ca. 1.5 Metern direkt auf den Brust-/Oberkörperbereich des Privatklägers, wobei er den Finger nicht am Abzug hielt. Der Revolver war auch ohne gespannten Hahn schussbereit, der Abzugswiderstand betrug 4.99 kg. Selbst dem Polizisten, der die geladene Waffe seinerzeit sicherstellte, schien es zu gefährlich, den Revolver in diesem Zustand (Hahn entspannt, Trommel mit Patronen gefüllt) zu transportieren, weshalb er ihn vor dem Transport entlud (pag. 233). Bei diesen Gegebenheiten besteht gemäss der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einem im Waffenumgang ungeübten Täter grundsätzlich stets die Gefahr einer ungewollten Schussabgabe.

Der Angeschuldigte war als Polizist zweifelsohne mit Schusswaffen vertraut und kann nicht als ungeübt bezeichnet werden. Es ist indessen gerade nicht so, dass ihm im Zusammenhang mit Waffen noch nie ein Fehler unterlaufen wäre. Im Gegenteil: Anlässlich eines Staatsbesuchs am 22. April 1985 löste sich aus seiner MP HK 5 beim Laden versehentlich ein Schuss, der glücklicherweise keinen Schaden anrichtete. Aufgrund der Umstände musste davon ausgegangen werden, dass der Angeschuldigte mit ungesicherter Waffe eine Fehlmanipulation ausgeführt hatte. Er wurde wegen fahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten mit einem Verweis disziplinarisch bestraft (pag. 1124 ff.). Zu einer versehentlichen Schussabgabe war es bereits am 18. März 1982 im Schreibzimmer der Bereitschaftspolizei gekommen, als der Angeschuldigte angeblich den Abzug der SIG-Pistole eines Kollegen testen wollte. Der Schuss ging durchs Fenster ins Freie, verletzte aber niemanden. Der Angeschuldigte wurde damals ebenfalls mit einem Verweis sanktioniert (pag. 1130 ff.).

Es kommt hinzu, dass sich der Angeschuldigte am Abend des 19. Mai 2009 in einem emotionalen Ausnahmezustand befand. Der Vorfall bildete den Höhepunkt eines sich über längere Zeit zuspitzenden Nachbarschaftsstreits. In dieser Situation war der stark alkoholisierte Angeschuldigte sichtlich in Rage und hatte sich mit dem Privatkläger geprügelt. Gemäss seiner damaligen Lebenspartnerin habe er nicht mehr gewusst, was er mache, und nur noch «munirot» gesehen (pag. 320, Z. 83 f.; pag. 185). Der Angeschuldigte selbst sprach davon, dass er an diesem Abend einen «Filmriss» gehabt und Alkohol eine enthemmende Wirkung auf ihn habe (pag. 246, Z. 102 f.; pag. 251, Z. 302). Im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung erklärte er, dass er nach dem Eintreten der Türe durch den Privatkläger nur noch einen «roten Vorhang» gesehen habe (pag. 433). Es liegt auf der Hand, dass bei diesen Voraussetzungen die Gefahr einer ungewollten Schussabgabe durch eine Fehlmanipulation bestand. Die konkrete Situation entsprach somit in mehrerlei Hinsicht nicht derjenigen, wie sie sich dem Angeschuldigten in einem normalen beruflichen Umfeld hätte präsentieren können.

Der Revolvereinsatz erfolgte zudem auf engem Raum und in kurzer Distanz zum Privatkläger, dem sich keine Ausweich- oder Deckungsmöglichkeit bot. Ferner mischte auch Q._____ im dynamischen Turbulenzgeschehen mit. Er hielt den Angeschuldigten zeitweise zurück, was die Wahrscheinlichkeit einer ungewollten Schussabgabe zusätzlich erhöhte.

Zusammenfassend bestand in dieser Situation eine grosse Möglichkeit, dass sich ungewollt ein tödlicher Schuss aus dem Revolver löst, obwohl der Angeschuldigte den Finger nicht am Abzug hielt. Er handelte dabei in Geringschätzung des gefährdeten Lebens. Anders kann seine Aussage, er habe sich in dieser Situation «leider im Griff» gehabt (pag. 248, Z. 182), verbunden mit einigen im Laufe des Nachbarschaftsstreits gemachten Andeutungen, wo er sich bereits abschätzig über den Privatkläger äusserte (z.B. pag. 253, Z. 341 ff.), nicht verstanden werden. Die grosse, vom Angeschuldigten geschaffene Gefahr basierte somit auf nicht zu billigenden Beweggründen und war skrupellos. Er handelte dabei vorsätzlich und vertraute darauf, dass sich kein Schuss lösen würde.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen – wie sogleich aufgezeigt wird (E. 21.2 unten) – nicht vor.

20. Nötigung

20.1 Theoretisches

Betreffend die theoretischen Ausführungen wird auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 910)

20.2 Subsumtion

Der nötige Strafantrag liegt vor (pag. 135). Der Angeschuldigte zielte mit seinem Revolver auf den Privatkläger, um diesen zum Verlassen des Treppenhauses und zur Rückkehr in seine Wohnung zu bewegen. Die von der Waffe ausgehende Bedrohung zeigte mithin Wirkung. Dass die Nötigung rechtswidrig war, lässt sich positiv damit begründen, dass das verwendete Mittel unerlaubt war. Das Tragen/Einsetzen eines Revolvers ist gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG verboten und war, wie sogleich aufgezeigt wird (E. 21.2 unten), auch unter Notwehrgesichtspunkten nicht gerechtfertigt.

21. Rechtfertigende Notwehr und entschuldbarer Notwehrexzess

21.1 Theoretisches

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB mit dem Randtitel «Rechtfertigende Notwehr»). Bei der Notwehr ist zwischen rechtfertigender Situation (Notwehrlage: unmittelbarer Angriff ohne Recht) und gerechtfertigter Handlung (Notwehrhandlung: angemessene Verteidigung) zu unterscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B_303/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3).

Eine Notwehrsituation liegt vor, wenn jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird. Als Angriff gilt jede durch menschliches Ver-

halten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1356/2016 vom 5. Januar 2018 E. 3.1.2), wobei das Wort «Angriff» nicht eng gefasst wird (BGE 102 IV 1 E. 2). Notwehrfähig ist jedes persönliche Rechtsgut, d.h. auch solche, die keinen strafrechtlichen Schutz geniessen (BGE 104 IV 53 E. 2). Die Unmittelbarkeit der Bedrohung setzt voraus, dass Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Abwehr ist zulässig, sobald mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet. Der Angriff droht mit anderen Worten nicht erst unmittelbar, wenn es für den Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern bereits, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss. Handlungen, die lediglich darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen, aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (Urteil des Bundesgerichts 6B_303/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3). Der begonnene, schon in Verletzung übergegangene Angriff bleibt solange gegenwärtig, als die Zuefügung einer neuen oder die Vergrösserung der bereits eingetretenen Verletzung durch das Verhalten des Angreifers unmittelbar bevorsteht (BGE 102 IV 1 E. 2).

Der Angegriffene ist zwar berechtigt, den Angriff abzuwehren, er muss dies jedoch in einer den Umständen angemessenen Weise tun. Die Abwehr in einer Notwehrsituation muss nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen. Eine Rolle spielen vor allem die Schwere des Angriffs, die durch den Angriff und die Abwehr bedrohten Rechtsgüter, die Art des Abwehrmittels und dessen tatsächliche Verwendung. Namentlich muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und demjenigen des verletzten Rechtsguts angemessen ist. Dabei ist die Angemessenheit der Abwehr aufgrund jener Situation zu beurteilen, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen (Urteil des Bundesgerichts 6B_303/2018 vom 2. November 2018 E. 2.3).

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15 StGB, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 aStGB). Beim sogenannten Notwehrexzess wird zwischen dem intensiven bzw. quantitativen Exzess, bei dem der Angegriffene in einer Notwehrsituation die Grenzen der durch die Verhältnismässigkeit gebotene Reaktion überschreitet, vom extensiven bzw. qualitativen Notwehrexzess unterschieden. Letzterer beschreibt eine Handlung des Angegriffenen ohne eigentliche Notwehrsituation und rechtfertigt keine Strafmilderung. Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 aStGB). Ein Notwehrexzess ist entschuldbar, wenn die Aufregung oder die Bestürzung des Täters allein oder zumindest vorwiegend auf den rechtswidrigen Angriff zurückzuführen ist. Überdies müssen Art und Umstände des Angriffs derart sein, dass sie die Aufregung oder die Bestürzung entschuldbar erscheinen lassen. Nicht jede geringfügige Erregung oder Bestürzung führt zu Strafflosigkeit. Das Gericht hat einen umso strengeren Massstab anzulegen, je mehr die Reaktion des Täters den

Angreifer verletzt oder gefährdet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.2).

Der Angegriffene kann sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin den Angriff absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer gleichsam unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen. Bei dieser sogenannten Absichtsprovokation findet Art. 15 StGB keine Anwendung (vgl. BGE 104 IV 53 E. 2a S. 56 mit Hinweisen; BGE 102 IV 228 E. 2 S. 230). Ist der Angriff nicht dergestalt provoziert, liegt grundsätzlich eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB vor. Hat der Angegriffene die Notwehrlage zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mit verschuldet beziehungsweise verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt bestehen bleiben oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein (Urteil des Bundesgerichts 6S.268/2005 vom 9. August 2005 E. 3.1 mit Hinweis). Das Notwehrrecht ist eingeschränkt, wenn der Verteidigungshandlung das eigene Unrecht des Angegriffenen noch unmittelbar anhaftet. Die Anforderungen an die Vermeidung von Verletzungen des Angreifers sind umso höher, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage wiegt.

21.2 Subsumtion betreffend den Revolvereinsatz

Das Vorliegen rechtfertigender Notwehr ist hinsichtlich der Gefährdung des Lebens, der Nötigung und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu verneinen. Es ist offensichtlich, dass der Revolvereinsatz in einem Moment erfolgte, als kein Angriff mehr im Gang war oder unmittelbar drohte. Die Schlägerei vor der Türe war (zumindest vorübergehend) beendet, der Privatkläger verfolgte den Angeschuldigten nicht in dessen Wohnung und machte auch keine Anstalten dazu. Hätte für den Angeschuldigten noch eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bestanden, so wäre er nicht in der Lage gewesen, unbehelligt in seine Wohnung zu gelangen, sich Gedanken über eine geeignete Waffe zu machen (pag. 729, Z. 15 f.) und schliesslich den Revolver zu behändigen. Vielmehr bildete der Revolvereinsatz eine Reaktion des Angeschuldigten auf die Schmach, dass er vor dem Privatkläger zu Boden gegangen war, und bedeutete eine weitere Steigerung der sich zuspitzenden, wechselseitigen Auseinandersetzung. Ohne Notwehrsituation entfällt auch eine Straf- bzw. Schuld-milderung nach Art. 16 aStGB. Ein Exzess wäre ohnehin zu verneinen, hatte der Angeschuldigte doch angeblich Zeit zu überlegen, ob er ein Messer oder seinen Revolver holt (pag. 729, Z. 15 f.). Zudem ist eine allfällige Aufregung oder Bestürzung des Angeschuldigten eher auf den bereits seit einiger Zeit schwelenden Nachbarschaftsstreit als auf die konkrete Situation vor seiner Haustüre zurückzuführen.

Desgleichen kann sich der Angeschuldigte nicht darauf berufen, er habe mit seinem Revolvereinsatz auf das Eintreten seiner Wohnungstüre – mithin einen Angriff auf das Vermögen – reagiert. Zwischen dem Treten/Schlagen des Angeschuldigten

an die Wohnungstüre des Privatklägers und dem Eintreten seiner eigenen Wohnungstür durch den Privatkläger besteht ein klarer sachlicher Zusammenhang, auch wenn diese Ereignisse sich an anderen Örtlichkeiten abspielten und einige Minuten dazwischenlagen. Obgleich der Privatkläger nicht berechtigt war, die Wohnungstür des Angeschuldigten einzutreten, hat letzterer diese Reaktion durch sein Verhalten provoziert. Rechtfertigende Notwehr scheidet wegen Mitverschuldens aus. Zwischen den beiden Vorfällen schlugen sich der Angeschuldigte und der Privatkläger zudem, womit die behauptete Notwehrsituation entschärft gewesen wäre. Ohnehin wäre der Revolvereinsatz als (weitere) Reaktion auf das Eintreten der Wohnungstür, wodurch diese nur beschädigt und nicht zerstört wurde, völlig unverhältnismässig.

22. Einfache Körperverletzung

22.1 Theoretisches

Betreffend die theoretischen Ausführungen wird auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 909 f.).

22.2 Subsumtion

Der nötige Strafantrag liegt vor (pag. 135). Die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen sind dem Gutachten des IRM vom 13. Oktober 2009 zu entnehmen (wiedergegeben in E. 14 oben).

Angesichts der grossen Anzahl von Verletzungen kann, auch wenn diese zugegebenermassen für sich alleine betrachtet geringfügig erscheinen, nicht mehr von einer bloss vorübergehenden, harmlosen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens gesprochen werden. Die Vorinstanz hat die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen zu Recht als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 aStGB qualifiziert. Der Angeschuldigte handelte vorsätzlich.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen – wie sogleich aufgezeigt wird – auch hinsichtlich der einfachen Körperverletzung nicht vor.

23. Rechtfertigende Notwehr betreffend die Schlägerei

Gemäss dem oberinstanzlichen Beweisergebnis trug sich die wechselseitige körperliche Auseinandersetzung zwischen dem Privatkläger und dem Angeschuldigten in der dritten Phase im Treppenhaus vor der Wohnungstür des Angeschuldigten zu. Wie die Kammer bereits im Urteil betreffend C._____ festgestellt hat, betrat dieser die Wohnung des Angeschuldigten nicht (SK 11 85, pag. 93; vgl. ebenso die Aussagen Q.'s_____ pag. 304, Z. 184 f.). Ihm drohte daher keine unmittelbare Gefahr. Er verliess vielmehr seine Wohnung, um sich mit dem Privatkläger zu prügeln. Wer genau mit der Schlägerei angefangen hat, ist nicht klar. Beide gaben sich dabei «Haber», trugen die bekannten Verletzungen davon und blieben sich gegenseitig nichts schuldig.

Das Eintreten der Wohnungstür als Angriff gegen das Vermögen rechtfertigte die einfache Körperverletzung ebenso wenig wie den Revolvereinsatz. Abwehrhandlungen gegen Leib und Leben sind bei Angriffen gegen das Vermögen nur mit äusserster Zurückhaltung zu rechtfertigen (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, 4. Auflage,

Art. 15 N 35). Das Beschädigen der Wohnungstür stellte keinen schweren Eingriff in das Eigentum dar. Ergo ist eine gegen den Körper gerichtete Abwehrhandlung von vornherein unverhältnismässig. Ausserdem gilt auch hier das bereits Ausgeführte: Das vorherige Verhalten des Angeschuldigten war eindeutig provokativ und er musste mit einer wie auch immer gearteten Retourkutsche des Privatklägers rechnen (E. 21.2 oben). Unter diesen Vorzeichen wäre es absolut stossend, ihm nun deswegen eine Notwehrlage zuzubilligen, wenn sich der Privatkläger «stoffgleich» revanchierte.

24. Widerhandlung gegen das Waffengesetz

24.1 Theoretisches

Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, umbaut, trägt, in einen Schengen-Staat ausführt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 33 Abs. 1 Bst. a Waffengesetz [WG; SR 514.54]).

24.2 Subsumtion

Es ist unbestritten, dass der Angeschuldigte den Revolver vorsätzlich behändigte und trug. Der objektive und subjektive Tatbestand ist somit erfüllt. Der Revolvereinsatz war nicht durch eine Notwehrsituation gerechtfertigt (dazu E. 21.2 oben).

V. Strafzumessung

25. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Auflage, Art. 2 N 11 mit Hinweisen; BGE 126 IV 5 E. 2c). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der

Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKE-MEIER, 4. Auflage, Art. 2 N 17).

Der Beschuldigte beging sämtliche vorliegend zu beurteilenden Delikte am 19. Mai 2009. Nach damals geltendem Recht waren Geldstrafen von bis zu 360 Tagessätzen möglich. Das aktuell geltende Recht sieht hingegen vor, dass Strafen von mehr als 180 Strafeinheiten mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist das neue Recht für den Beschuldigte nicht milder, sodass das Strafgesetzbuch in seiner am 19. Mai 2009 gültigen Fassung (aStGB) zur Anwendung gelangt.

26. Vorbemerkungen

Für die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung wird auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 912 f.).

27. Konkrete Strafzumessung

27.1 Straftat, Methodik und Strafrahmen

Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots darf der Angeschuldigte nicht strenger bestraft werden als im erstinstanzlichen Urteil. Die Wahl der angemessenen Straftat erübrigt sich daher; sämtliche Delikte können nur mit einer Geldstrafe geahndet werden. Aus diesem Grund ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

Die Gefährdung des Lebens stellt aufgrund des abstrakten Strafrahmens das schwerste Delikt dar. Gründe für ein Über- oder Unterschreiten des abstrakten Strafrahmens sind nicht ersichtlich. Der Strafrahmen für die Gesamtgeldstrafe reicht somit von einem bis zu 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 aStGB).

27.2 Einsatzstrafe für die Gefährdung des Lebens

27.2.1 Objektive Tatschwere

Das Ausmass der hervorgerufenen Gefahr ist nicht zu unterschätzen. Die Möglichkeit einer ungewollten Schussabgabe war erheblich und dauerte eine gewisse Zeit an. Der Angeschuldigte handelte aus vergleichsweise nichtigem Anlass. Der sich zuspitzende Nachbarschaftsstreit hatte in der Schlägerei ihren Höhepunkt erreicht. Er holte den Revolver, um sich für die dabei erlittene Schmach, die indessen keine schwerwiegende Verletzung nach sich zog, zu revanchieren und wollte ein für alle Mal zeigen, wer hier das Sagen hat. Dass er den Privatkläger aus diesem Grund in unmittelbare Lebensgefahr versetzte, ist verwerflich.

Aus diesen Gründen ist die objektive Tatschwere als gerade noch leicht einzustufen. Es ist von einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen auszugehen.

27.2.2 Subjektive Tatschwere

Der Angeschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was deliktsimmanent ist und keine Auswirkungen auf die Tatschwere hat. Differenzierter zu betrachten ist die Möglichkeit der Vermeidung der Gefährdung.

Im Gutachten vom 22. September 2009 wurde dem Angeschuldigten eine leichte bis mittelschwere Alkoholintoxikation im Tatzeitpunkt bei akzentuierten Persönlichkeitszügen und schädlichem Gebrauch von Alkohol attestiert, wobei das Ausmass dieser Auffälligkeiten nicht als schwer einzustufen ist (pag. 442 f.). Diese haben dennoch eine verminderte Steuerungsfähigkeit bei erhaltener Einsichtsfähigkeit zur Folge, weshalb die Schuldfähigkeit leicht vermindert ist (pag. 450). Die Ergänzungsgutachten vom 11. April 2012 und vom 22. Juli 2021 äusserten sich nicht mehr zur Schuldfähigkeit und stellten lediglich fest, dass im Beurteilungszeitpunkt keine Hinweise auf Alkoholabhängigkeit (mehr) festzustellen seien (pag. 1166 f.; pag. 1346).

Diese gutachterliche Einschätzung ist schlüssig und deckt sich mit den übrigen gewonnenen Erkenntnissen. Die verminderte Steuerungsfähigkeit hat Auswirkungen auf die Möglichkeit der Vermeidung der Gefährdung. Aufgrund der leicht verminderten Schuldfähigkeit wirkt sich die subjektive Tatschwere verschuldensmindernd aus. Konkret ist die Tatschwere nunmehr als leicht einzustufen. Dafür erscheint eine Reduktion der Strafe um 60 Tagessätze angemessen. Die Einsatzstrafe beträgt somit 180 Tagessätze Geldstrafe.

27.3 Asperation für die weiteren Delikte

27.3.1 Nötigung

Die dem Privatkläger aufgenötigte Willensbetätigung (Verlassen des Treppenhauses und Rückkehr in die Wohnung) war vergleichsweise harmlos, die Gewaltandrohung indessen äusserst schwerwiegend. Die objektive Tatschwere wiegt insgesamt nicht mehr leicht.

Der Angeschuldigte handelte direktvorsätzlich, was deliktsimmanent und neutral zu werten ist. Indessen wirkt sich die verminderte Steuerungsfähigkeit auf die Möglichkeit der Vermeidung der Verletzung aus. Aufgrund der leicht verminderten Schuldfähigkeit resultiert ein gerade noch leichtes Tatverschulden.

Angemessen erscheint eine Strafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe. Diese wird im Umfang von $\frac{1}{2}$, ausmachend 45 Tagessätze, asperiert. Im Sinne eines Zwischenergebnisses ergeben sich 225 Tagessätze Geldstrafe.

27.3.2 Einfache Körperverletzung

Die dem Privatkläger zugefügten Verletzungen wiegen leicht und hatten vergleichsweise geringe Auswirkungen. Die objektive Tatschwere ist daher leicht. Angemessen erscheint eine Strafe von 40 Tagessätzen.

Der Angeschuldigte handelte direktvorsätzlich, was deliktsimmanent und neutral zu werten ist. Aufgrund der leicht verminderten Schuldfähigkeit reduziert sich das Tatverschulden, wobei immer noch von einem leichten Tatverschulden ausgegangen wird.

Angemessen erscheint eine Strafe von 30 Tagessätzen. Da die einfache Körperverletzung in keinem direkten Zusammenhang mit dem darauffolgenden Revolvereinsatz stand, erfolgt die Asperation im Umfang von 20 Tagessätzen. Im Sinne eines Zwischenresultats ergeben sich 245 Tagessätze Geldstrafe.

27.3.3 Widerhandlung gegen das Waffengesetz

Die Richtlinien zur Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien; Stand: 1. Januar 2021) sehen auf S. 52 als Referenz eine Strafe von 45 Tagessätzen Geldstrafe vor. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Trommel des widerrechtlich getragenen und eingesetzten Revolvers voll war und demgegenüber eine leicht verminderte Schuldfähigkeit gegeben ist. Angemessen erscheinen 30 Tagessätze Geldstrafe, die im Umfang von $\frac{1}{2}$, ausmachend 15 Tagessätze, asperiert werden. Im Sinne eines Zwischenresultats ergibt sich eine Strafe von 260 Tagessätzen Geldstrafe.

27.4 Täterkomponenten

27.4.1 Vorleben

Der Angeschuldigte war mehr als 30 Jahre lang Polizeibeamter und diente bei der Stadtpolizei Bern bzw. nach deren Integration bei der Kantonspolizei. Aus den eingeholten Personalakten (pag. 1089 ff.) ist aber ersichtlich, dass es sich beim Angeschuldigten nicht um den pflegeleichtesten Angestellten gehandelt hat (z.B. pag. 1119). Wegen eines Disziplinarvergehens wurde er 1995 mit einer Busse von CHF 1'000.00 belegt und dann auf eigenen Wunsch hin aus dem Grenadierzug entlassen. 10 bzw. 13 Jahre früher wurde er wegen versehentlichen Schussabgaben (1985 aus einer MP, 1982 aus einer SIG-Pistole) jeweils mit einem Verweis disziplinarisch bestraft. Aktenkundig ist ferner eine Anzeige vom Frühling 2002 gegen ihn wegen Beschimpfung.

Wegen des Vorfalls vom 19. Mai 2009 wurde der Angeschuldigte zuerst vom Polizeidienst freigestellt, 2010 erfolgte dann die Kündigung. Er hat seit längerer Zeit ein Alkoholproblem und rutschte wegen gewagten Börsengeschäften in die Schulden (pag. 264, Z. 228 ff.).

Das bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingeleitete Strafverfahren wegen mehrfacher Drohung, Diebstahls, Vergewaltigung, einfacher Körperverletzung, etc., begangen ab Sommer 2011 (BM 11 37030) wurde mit Beschluss vom 22. Juni 2020 eingestellt. Der Angeschuldigte ist also nicht vorbestraft (pag. 1406).

27.4.2 Persönliche Verhältnisse

Der Angeschuldigte war ab 30. Dezember 2011 mit R._____ verheiratet und meldete sich dann am 29. April 2012 nach Thailand ab. Er hatte damals Betreibungen im Betrag von über CHF 30'000.00, wobei die Zahlungsbefehle offenbar nicht zugestellt werden konnten (pag. 1215). Im Mai 2012 bezog er nach wie vor Arbeitslosengeld in der Höhe von CHF 5'000.00. Noch während er in Thailand war, verstarb seine Ehefrau am 2. März 2014. In die Schweiz zurück kam der Angeschuldigte bereits im Juni 2018. Bis im November 2020 war er im S.____-heim an der T.____-strasse angemeldet, ab 15. November 2020 dann am U.____-weg in V.____ (pag. 1394 f.). Derzeit wohnt er an der N.____-strasse in O.____ (pag. 1430).

Gemäss dem Leumundsbericht/Erhebungsformular lebt er von einer AHV-Rente und Ergänzungsleistungen in Höhe von CHF 2'800.00 pro Monat und hat bei der Gemeinde W. _____ Sozialhilfe beantragt (pag. 1396; pag. 1401).

Gemäss dem eingeholten Ergänzungsgutachten haben sich die problematischen Persönlichkeitszüge leichtgradig entaktualisiert. Gesamthaft ist aber dennoch vom Vorliegen von impulsiven und paranoiden Persönlichkeitszügen im Sinne einer Persönlichkeitsakzentuierung auszugehen. Tatzeitaktuell ist von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F10.1) auszugehen. Zum Zeitpunkt der Gutachtens-erstellung stellte der Experte beim Angeschuldigten einen Gelegenheitskonsum von Alkohol fest (pag. 1346). Der Angeschuldigte wurde von der oberinstanzlichen Hauptverhandlung dispensiert und konnte nicht weiter zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt werden (pag. 1411). Gemäss einem eingereichten Arztzeugnis und dazugehöriger Medikamentenliste leidet er unter starken Rückenbeschwerden (pag. 1429 f.).

27.4.3 Nachtatverhalten

Der Angeschuldigte betrachtet sich selbst als Opfer und zeigt weder Einsicht noch Reue (pag. 1404). Gemäss Gutachten bzw. Therapieberichten kann und will er sich nicht in die Situation der Gegenpartei hineinversetzen (pag. 438).

Durch sein Verschwinden nach Thailand verzögerte der Angeschuldigte das Verfahren erheblich, was für den Privatkläger als Gegenpartei eine latente Unsicherheit nach sich zog. Dieser Umstand wirkt sich zu Ungunsten des Angeschuldigten aus. An dieser Stelle kann auch festgehalten werden, dass die lange Verfahrensdauer in oberer Instanz einzig auf den Angeschuldigten zurückzuführen ist, weshalb das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden ist.

27.4.4 Strafempfindlichkeit

Es ist keine überdurchschnittliche oder gar besondere Strafempfindlichkeit auszumachen. Der Angeschuldigte hat zwei erwachsene Söhne. Sein Gesundheitszustand ist, soweit aktuell bekannt, unbedenklich.

27.4.5 Fazit zu den Täterkomponenten

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten trotz Vorstrafenlosigkeit leicht negativ aus. Insbesondere fällt das Nachtatverhalten des Angeschuldigten und die Entwicklung seit seiner Haftentlassung negativ ins Gewicht und führen zu einer Erhöhung der Strafe um 30 Tagessätze.

Damit würde sich eine Geldstrafe von 290 Tagessätzen ergeben. Aufgrund des geltenden Verschlechterungsverbots dürfen die vorinstanzlich festgesetzten 255 Tagessätze indessen nicht überschritten werden.

27.5 Tagessatzhöhe

Der Angeschuldigte bezieht Rentenleistungen von CHF 2'800.00 pro Monat und hat beträchtliche Schulden (pag. 1401 f.). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf CHF 30.00 festzusetzen.

27.6 Vollzug und Anrechnung Untersuchungshaft

Die Vorinstanz hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug bejaht und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festgesetzt. Auch hier gilt das Verschlechterungsverbot, sodass die Kammer an diese Beurteilung der Vorinstanz gebunden ist. Die Untersuchungshaft von 32 Tagen wird im Umfang von 32 Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet (Art. 51 aStGB).

27.7 Weisung/Massnahme

27.7.1 Vorbemerkungen

Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Bst. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Bst. b) und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Bst. c). Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Diese äussert sich gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters (Bst. a), die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten (Bst. b) und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Bst. c).

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe auf, kann es für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB). Missachtet der Verurteilte diese Weisungen können die Probezeit verlängert, die Weisung geändert, aufgehoben oder neu erteilt werden oder die bedingte Strafe widerrufen werden (Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 95 Abs. 3-5 StGB).

27.7.2 Urteil der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 22. September 2009, dass die Voraussetzungen für eine Massnahme nicht erfüllt seien, hingegen eine Therapie dringend indiziert sei, und wies den Angeschuldigten zur Fortsetzung der begonnenen Therapie an (pag. 915 f.).

27.7.3 Subsumtion

Dass keine Massnahme angezeigt ist, bestätigte auch das Ergänzungsgutachten vom 22. Juli 2021 (pag. 1352). Die bisherigen Therapieversuche betrachtete der Angeschuldigte als nutzlos und beendete sie einseitig bzw. erschien nicht zu den vereinbarten Therapiesitzungen (pag. 984; pag. 1016; vgl. auch pag. 933 ff.). Bei dieser Ausgangslage erscheint das Fazit des Gutachtens, wonach der Angeschuldigte bei einer gegen seinen Willen angeordneten Massnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Zusammenarbeit bereit wäre, als schlüssig. Eine Verbesserung der Legalprognose ist mit einer Massnahme nicht zu erwarten. Von daher sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und es wird auf die Anordnung einer Massnahme verzichtet.

Diese aktuelle Einschätzung hat auch Auswirkungen auf die von der Vorinstanz angeordnete Weisung. Retrospektiv erscheint die begonnene Therapie aufgrund der ablehnenden Haltung des Angeschuldigten nicht geeignet, eine positive Veränderung zu bewirken. Auch darauf ist im heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Die im Gutachten vom 22. Juli 2021 angesprochene Bewährungshilfe zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten ist ebenfalls nicht angezeigt. Einerseits würde die ablehnende Haltung des Angeschuldigten gegenüber behördlich angeordneten Hilfeleistungen und Massnahmen solche erheblich erschweren bzw. wohl gar verunmöglichen. Andererseits steht ihm aufgrund des hängigen Sozialhilfegesuchs bereits Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten zur Seite.

Zusammenfassend ist weder eine Massnahme noch eine Weisung oder eine Bewährungshilfe anzuordnen.

27.8 Fazit und konkrete Strafe

Der Angeschuldigte wird zu einer Geldstrafe von 255 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend CHF 7'650.00, verurteilt. Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 32 Tagen wird im Umfang von 32 Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

VI. Zivilpunkt

28. Vorbemerkungen

Der Privatkläger liess eine Genugtuungssumme gestützt auf Art. 49 Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) beantragen. Hinsichtlich der theoretischen Ausführungen und der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (pag. 918).

29. Urteil der Vorinstanz und Vorbringen der Parteien

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass aufgrund der Wechselseitigkeit der körperlichen Auseinandersetzung die geforderten besonderen Umstände nicht vorlägen und daher keine Genugtuungsansprüche bestünden (pag. 919).

Dagegen brachte Frau MLaw X._____ am oberinstanzlichen Parteivortrag vor, die Vorinstanz habe die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 47 und 49 OR vermischt. Art. 49 OR, auf den sich ihr Anspruch stütze, verlange keine besonderen Umstände. Vielmehr bestehe in Anlehnung an die allgemeinen Voraussetzungen des Haftpflichtrechts immer ein Genugtuungsanspruch, wenn eine Persönlichkeitsverletzung von gewisser Schwere erfolgt sei. An der Schwere der vorliegenden Persönlichkeitsverletzungen könne im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gezweifelt werden. Daher sei der Angeschuldigte zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 2'000.00 zu verurteilen (zum Ganzen pag. 1423 f.).

Fürsprecher Dr. B._____ machte dagegen geltend, wegen gerechtfertigter Notwehr bzw. entschuldbarem Notwehrexzess sei der Angeschuldigte freizusprechen und die Zivilklage zurück-, eventuell abzuweisen (pag. 1420).

30. **Subsumtion**

In Bezug auf die erlittenen Körperverletzungen ist die Zivilklage mit der Vorinstanz abzuweisen. Der Privatkläger begab sich zur Wohnung des Angeschuldigten, trat dessen Tür ein und suchte die darauffolgende körperliche Auseinandersetzung in gleichem Masse wie der Angeschuldigte. Es wäre geradezu stossend, dem Privatkläger für die in der mitverschuldeten Auseinandersetzung erlittenen Verletzungen eine Genugtuung zuzusprechen.

Auch in Bezug auf den Revolvereinsatz rechtfertigt sich keine Genugtuung. Es ist nicht belegt, dass der erlittene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Privatklägers ein über blosser Aufregung hinausgehendes Ausmass hatte (vgl. BSK OR-KESSLER, Art. 49 N 11). Seine Angaben, wonach er unter Schock gestanden und Todesangst erlitten habe (z.B. pag. 282, Z. 16 ff.; pag. 1416, Z. 30 f.), sind vor dem Hintergrund seines durchwegs aggravierenden Aussageverhaltens wenig glaubhaft und sind vielmehr als Ausprägung des andauernden Konflikts mit dem Angeschuldigten zu betrachten. Es liegen denn auch keine Beweismittel vor, die auf zumindest vorübergehende negative Auswirkungen des Vorfalls auf den Privatkläger hindeuten würden. Er benötigte offensichtlich keinerlei ärztliche oder psychologische Hilfe. Dass er in der gegebenen Situation Angst hatte, rechtfertigt noch keine Genugtuung. Ohnehin erscheint es nicht sachgerecht, den Revolvereinsatz isoliert zu betrachten und dem Privatkläger jegliches Mitverschulden abzusprechen, befeuerte er doch die Auseinandersetzung durch das Eintreten der Wohnungstür selbst. Die (nicht gerechtfertigte) Reaktion des Angeschuldigten war zumindest teilweise mitverschuldet. Aus diesen Gründen wird die Zivilklage – soweit noch verfahrensgegenständlich – abgewiesen.

VII. **Kosten und Entschädigung**

31. **Verfahrenskosten**

31.1 **In erster Instanz**

Gemäss Art. 386 Abs. 1 StrV werden die Verfahrenskosten der angeschuldigten Person auferlegt, soweit sie verurteilt worden ist. Da die Schuldsprüche bestätigt werden, hat der Angeschuldigte die auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 17'700.00 zu bezahlen. Für die Beurteilung der Zivilklage im erstinstanzlichen Verfahren werden keine Verfahrenskosten ausgeschieden.

31.2 **In oberer Instanz**

Im oberinstanzlichen Verfahren ist Art. 392 StrV anwendbar. Nach Abs. 1 trägt die Person, die ein Rechtsmittel eingelegt hat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, wenn das Rechtsmittel zurückgezogen wird, wenn es dahinfällt, wenn nicht darauf eingetreten oder wenn es als unbegründet abgewiesen wird. Gemäss Abs. 2 hat keine Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, wer mit seinen Anträgen durchdringt, es sei denn, die Änderung der Entscheidung sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben. Bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft sind die Kosten der Gegenpartei oder dem Kanton aufzuerlegen.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf CHF 4'000.00, zuzüglich Auslagen von CHF 13'907.60 (CHF 257.20 für FPD-Bericht vom 2. Mai 2011 z.Hd. Verfahrensleitung; CHF 3'458.40 für FPD-Ergänzungsgutachten vom 11. April 2012; CHF 330.00 für Frau Prof. Dr. G._____ für Verhandlung vom 16. November 2012; CHF 9'862.00 für FPD-Ergänzungsgutachten vom 22. Juli 2021), total ausmachend CHF 17'907.60. Zuzugle seines Unterliegens hat der Angeschuldigte sämtliche oberinstanzlichen Kosten zu tragen.

Für den Zivilpunkt werden in oberer Instanz zusätzlich CHF 500.00 erhoben. Diese werden zuzugle Unterliegens im Zivilpunkt dem Privatkläger auferlegt.

32. Entschädigungen

32.1 Fürsprecher E._____

Die Entschädigung des vormaligen amtlichen Verteidigers des Angeschuldigten, Fürsprecher E._____, wurde im erstinstanzlichen Urteils sowie mit Beschluss der Kammer vom 17. Mai 2011 festgesetzt (pag. 999). Die bereits an Fürsprecher E._____ ausbezahlten Entschädigungen werden in ihrer Höhe bestätigt, wobei der Angeschuldigte in vollem Umfang rück- und nachzahlungspflichtig ist.

32.2 Fürsprecher Dr. B._____

Für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Fürsprecher Dr. B._____, wird auf die eingereichte Honorarnote abgestellt (pag. 1434 f.). Entsprechend der tatsächlichen Dauer der oberinstanzlichen Hauptverhandlung wird der geltend gemachte Aufwand um 3 Stunden gekürzt. Dadurch reduziert sich der für die Zeit vom 25. September 2020 bis 23. Februar 2022 zu vergütende Zeitaufwand auf 17 Stunden. Ferner wird festgestellt, dass Fürsprecher Dr. B._____ mit Datum vom 28. April 2014 bereits ein Vorschuss von CHF 6'000.00 ausbezahlt wurde (pag. 1253). Der Angeschuldigte ist auch für die oberinstanzliche amtliche Entschädigung an Fürsprecher Dr. B._____ vollumfänglich rückzahlungspflichtig. Auf die Nachforderung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar i.S.v. Art. 52 Abs. 2 StrV wurde verzichtet.

32.3 Rechtsanwalt Dr. D._____

Der von Rechtsanwalt Dr. D._____ in der nachgereichten Honorarnote geltend gemachte Aufwand erscheint mit Blick auf die beschränkte Appellation und die Bedeutung der Sache nicht angemessen (pag. 1436 f.). Ausserdem entsprechen mehrere ausgewiesene Positionen nicht den Entschädigungsgrundsätzen gemäss dem Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts Bern über die Entschädigung der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälte und Nachforderungsrecht (KS Nr. 15). So wird beispielweise Korrespondenz mit dem Gericht praxisgemäss als Kanzleiauslagen behandelt und bereits mit dem ordentlichen Honoraransatz abgegolten. Aus diesen Gründen ist der gebotene Aufwand durch die Kammer zu bestimmen.

Ausgegangen wird von einem Aufwand zur Dossiereröffnung und zur Einarbeitung des aus erster Instanz bekannten Verfahrens von 1.17 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.00 pro Stunde, ausmachend CHF 234.00. Wie aus der Honorarnote hervorgeht, wurde das Dossier ab dem 2. Februar 2022 zur Vorbereitung der obo-

rinstanzlichen Hauptverhandlung durch Frau MLaw X._____ als Substitutin geführt. Der Stundenansatz von durch Substituten erledigten Arbeiten beträgt die Hälfte des üblichen Stundenansatzes, also CHF 100.00 pro Stunde (KS Nr. 15 Ziff. 1.2). Angemessen erscheint ein Aufwand von zusätzlich 15 Stunden, ausmachend CHF 1'500.00 (5 Stunden Aktenstudium; 2.5 Stunden Rechtsabklärungen; 4 Stunden Vorbereitungen für die Berufungsverhandlung; 2 Stunden effektive Verhandlungsdauer; 0.5 Stunden Nachbesprechung mit dem Klienten; 1 Stunde Abschlussarbeiten).

Die ausgewiesenen Kopierspesen sind für die Kammer nicht nachvollziehbar. Seit dem abgeschlossenen Verfahren SK 11 85 hat das Dossier keinen merklichen Zuwachs erfahren. Die beigezogenen Akten des eingestellten, gegen den Angeschuldigten geführten Verfahrens BM 11 37030 waren für den Privatkläger in keiner Weise relevant. Von daher werden pauschal 125 Kopien à CHF 0.40, ausmachend CHF 50.00, vergütet (vgl. KS Nr. 15 Ziff. 3.3 und die vom amtlichen Verteidiger des Angeschuldigten oberinstanzlich in Rechnung gestellte Anzahl Kopien, pag. 1435). Die übrigen Auslagen von CHF 23.70 gemäss der Honorarnote werden übernommen. Weiter wird ein Reisezuschlag von CHF 75.00 für den Verhandlungstag vergütet. Die übrigen Berechnungen ergeben sich aus dem Dispositiv.

Mit Blick auf den Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dem Privatkläger eine Rückzahlungspflicht im Umfang von 50% aufzuerlegen (Art. 396 Abs. 2 StrV i.V.m. Art. 82 Abs. 4 ZPO BE). Die Nachzahlung der Differenz zwischen dem amtlichen Honorar und dem vollen Honorar wurde nicht beantragt und entfällt.

32.4 Weitere Entschädigungen

Infolge Verurteilung ist auf die Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen des Angeschuldigten gegenüber dem Kanton Bern nicht einzugehen.

VIII. Verfügungen

Bei den vorliegenden Schuldsprüchen ist beim Angeschuldigten von einer Gefahr missbräuchlicher Verwendung von Waffen, Waffenzubehör und -bestandteilen i.S.v. Art. 31 Abs. 3 Bst. a WG auszugehen. Die beschlagnahmten Waffen, Zubehör und Munition (1 Revolver Python 537; 1 MP UZI 63075; 1 Pistole C01770B534787; 1 Schalldämpfer; 2 Griffschalen; 1 Pistole Waffenfabrik Bern 31506; 1 Revolver 64735; 2 Bajonett; 1 Pistole SIG P61408; 2 Magazine mit Patronen; 2 Magazintaschen à 3 Magazine mit Patronen; 1 Pistole SIG P85069; 3 Schachteln Munition; 1 Schachtel Munition; 1 Schachtel Schrotmunition; 2 Magazine mit je 10 Patronen; 1 Säbel 10877; 1 Gewehr 671165; 1 Gewehr Big Bose 375 BB046715; 1 Gewehr 1200 L1273984; 1 Karabiner 612731; 1 Karabiner 684330; 1 Karabiner 172575; 1 Revolver Buger SP101 357 Magnum; 30 Patronen) werden daher eingezogen. Die beschlagnahmte Dienstwaffe SIG P229 AL 12691 geht an das Polizeikommando des Kantons Bern.

Die Zustimmung zur Löschung des vom Angeschuldigten erstellten DNA-Profiles (PCN._____1) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

IX. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des a.o. GP 20 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 1. Dezember 2010 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als dem Strafverfahren gegen A._____ wegen Beschimpfung, angeblich mehrfach begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil von C._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung keine weitere Folge gegeben wurde.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **Gefährdung des Lebens**, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil von C._____;
2. der **einfachen Körperverletzung**, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil von C._____;
3. der **Nötigung**, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen zum Nachteil von C._____;
4. der **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**, begangen am 19. Mai 2009 in Ittigen durch Tragen einer Waffe ohne Waffentragbewilligung;

und in Anwendung der Artikel

19 Abs. 2, 34, 42 Abs. 1, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 123 Ziff. 1, 129, 181 aStGB

33 Abs. 1 Bst. a WG

386 Abs. 1, 392 Abs. 1 StrV

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **255 Tagessätzen** zu **CHF 30.00**, ausmachend CHF 7'650.00.

Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 32 Tagen wird im Umfang von 32 Tagessätzen an die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu den **anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 17'700.00**.

3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** im Strafpunkt, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 4'000.00 und Auslagen von CHF 13'907.60, insgesamt bestimmt auf **CHF 17'907.60**.

III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. _____ im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren, Fürsprecher E. _____, wurde/wird wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2010					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		53.00	180.00	CHF	9'540.00
Praktikant		4.25	90.00	CHF	382.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	457.10
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	10'379.60	CHF	788.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'168.45
volles Honorar				CHF	13'167.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	457.10
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	13'624.60	CHF	1'035.45
Total				CHF	14'660.05
nachforderbarer Betrag				CHF	3'491.60

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher E. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'168.45 (bereits vollständig ausbezahlt).

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'168.45 zurückzuzahlen und Fürsprecher E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'491.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 52 Abs. 2 StrV).

Obere Instanz

Leistungen bis 31.12.2010					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		4.25	200.00	CHF	850.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	22.10
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	872.10	CHF	66.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	938.40
volles Honorar				CHF	977.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	22.10
Mehrwertsteuer	7.6%	auf CHF	999.60	CHF	75.95
Total				CHF	1'075.55
nachforderbarer Betrag				CHF	137.15

Leistungen ab 1.1.2011					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.75	200.00	CHF	350.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	53.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	403.10	CHF	32.25
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	435.35
volles Honorar				CHF	402.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	53.10
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	455.60	CHF	36.45
Total				CHF	492.05
nachforderbarer Betrag				CHF	56.70

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher E. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 1'373.75 (bereits vollständig ausbezahlt).

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'373.75 zurückzuzahlen und Fürsprecher E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 193.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 52 Abs. 2 StrV).

- Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren, Fürsprecher Dr. B. _____, wird wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		42.50	200.00	CHF	8'500.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	445.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'945.00	CHF	715.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'660.60

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		17.00	200.00	CHF	3'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	78.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'478.00	CHF	267.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'745.80

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher Dr. B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 13'406.40. Es wird festgestellt, dass am 28. April 2014 bereits ein Vorschuss von CHF 6'000.00 an Fürsprecher Dr. B. _____ ausgerichtet wurde. Der Fürsprecher Dr. B. _____ noch auszahlende Betrag beläuft sich somit auf CHF 7'406.40.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 13'406.40 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 52 Abs. 2 StrV). Auf die Nachforderung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar i.S.v. Art. 52 Abs. 2 StrV wurde verzichtet.

3. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von C. _____, Rechtsanwalt Dr. D. _____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.17	200.00	CHF	234.00
Praktikantin		15.00	100.00	CHF	1'500.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	73.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'882.70	CHF	144.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'027.65

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt Dr. D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'027.65.

C. _____ hat dem Kanton Bern die Hälfte der für das obergerichtliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von CHF 2'027.65, ausmachend CHF 1'013.85, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 396 Abs. 2 StrV i.V.m. Art. 82 Abs. 4 ZPO BE).

IV.

Im Zivilpunkt wird verfügt:

1. Die Zivilklage von C. _____ wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Zivilpunkt, bestimmt auf CHF 500.00, werden C. _____ auferlegt.

V.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die beschlagnahmten Waffen, Zubehör und Munition (1 Revolver Python 537; 1 MP UZI 63075; 1 Pistole C01770B534787; 1 Schalldämpfer; 2 Griffschalen; 1 Pistole Waffenfabrik Bern 31506; 1 Revolver 64735; 2 Bajonett; 1 Pistole SIG P61408; 2 Magazine mit Patronen; 2 Magazintaschen à 3 Magazine mit Patronen; 1 Pistole SIG P85069; 3 Schachteln Munition; 1 Schachtel Munition; 1 Schachtel Schrotmunition; 2 Magazine mit je 10 Patronen; 1 Säbel 10877; 1 Gewehr 671165; 1 Gewehr Big Bose 375 BB046715; 1 Gewehr 1200 L1273984; 1 Karabiner 612731; 1 Karabiner 684330; 1 Karabiner 172575; 1 Revolver Buger SP101 357 Magnum; 30 Patronen) werden eingezogen (Art. 31 Abs. 3 WG);
2. Die beschlagnahmte Dienstwaffe SIG P229 AL 12691 geht an das Polizeikommando des Kantons Bern;
3. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN._____1) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Zu eröffnen:
 - dem Angeschuldigten/Appellant 1, a.v.d. Fürsprecher Dr. B._____
 - dem Privatkläger/Appellant 2, a.v.d. Rechtsanwalt Dr. D._____
 - Fürsprecher E._____, vormals amtlicher Verteidiger, c/o Y._____ (Anwaltskanzlei)
 - der GeneralstaatsanwaltschaftMitzuteilen:
 - der Vorinstanz
 - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
 - dem Bundesamt für Polizei (Urteil mit Begründung; innert 10 Tagen)

Bern, 22. Februar 2022
(Ausfertigung: 17. Mai 2022)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi
i.V. Oberrichterin Bratschi
Der Gerichtsschreiber:

Stähli

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).